

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Februar

2005

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	29	Urkunde zur Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Am Kolk Wuppertal-Elberfeld und zur Angliederung dieser Kirchengemeinde an die Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal	35
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen im Diakoniewerk Ruhr-Witten	29	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Diakonie Duisburg-West	36
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen im Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – in Münster	31	Satzung für die Stiftung für die Seelsorge in den Krankenhäusern und für die Notfallseelsorge im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Lennep	37
Arbeitsrechtsregelung über eine Aussetzung des Urlaubsgeldes und der Zuwendung für 2005 in dem „Gemeindenähe Psychiatrie Mittelrhein e. V.“ in Andernach	32	Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Diakoniestation Evangelischer Kirchengemeinden in Remscheid	38
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der „Ev. Krankenhaus Hattingen gGmbH“	32	Sach- und Namensverzeichnis 2004	39
Wegfall des Arbeitszeitverkürzungstages	33	Aufhebung der Satzung für die Evangelische Diakoniestation im Bereich der Stadt Wetzlar	55
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	33	Hinweis auf ein Fortbildungsangebot außerhalb des Pfarrerfortbildungsprogramms	55
Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2005	34	Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht	56
Kollekte in der Passionszeit für Gottesdienste und Andachten	35	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	56
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	56
		Personal- und sonstige Nachrichten	57
		Literaturhinweise	62
		Berichtigung zum KABI 01/2005	62

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen im Diakoniewerk Ruhr-Witten

Vom 8. Dezember 2004

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie die Ausbildungsbereiche des Diakoniewerkes Ruhr-Witten durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass

1. das Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992, nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992 sowie nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der Mitarbeiter in der Ausbildung vom 17. Juni 1992 sowie

2. die Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973, nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973 für die Jahre 2005 und 2006 nicht gezahlt wird, sowie
3. für den Zeitraum vom 9. Dezember 2004 bis zum 31. Dezember 2006 bezüglich der Altersstufenerhöhung dergestalt verfahren wird, dass an Stelle der Grundvergütung aus der Stufe, die der Mitarbeiter auf Grund eines in dieser Zeit vollendeten Lebensjahres mit ungerader Zahl erreicht, ab dem Monat, in dem er ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, für die Dauer von 12 Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe gezahlt wird.

(2) Die jeweiligen Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der auf der Grundlage der Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Absenkung der Zuwendung im Diakoniewerk Ruhr-Witten am 7. Mai 2003 abgeschlossenen Dienstvereinbarung auf Freizeitausgleich zum Ausgleich für die nicht gezahlte Zuwendung der Jahre 2003 und 2004 bleiben entsprechend dieser Dienstvereinbarung bestehen. Der Freizeitausgleich soll, wie vereinbart, bis spätestens 31. Dezember 2007 durchgeführt sein.

(3) Ausgenommen von der Geltung der Dienstvereinbarung sind die bei Inkrafttreten der Dienstvereinbarung befristet Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Dienstvereinbarung endet, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet.

(4) Mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnisse nicht dem BAT-KF bzw. dem MTArb-KF unterliegen, sollen einzelvertragliche Regelungen getroffen werden, die einen Verzicht entsprechend der in Absatz 1 bis Absatz 3 genannten Maßnahmen vorsehen.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die für die wirtschaftliche Situation der Dienststelle maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ist für die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung ein Gemeinsamer Ausschuss zu bilden, in dem laufend die Umsetzung des Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird.

Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus höchstens vier Mitgliedern der Mitarbeitervertretung und höchstens vier von der Dienststellenleitung zu benennenden Personen. Er tagt mindestens alle zwei Monate.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den in § 1 bezeichneten Maßnahmen führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
 - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es

sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Ferner ist eine betriebsbedingte Kündigung abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sie im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Dienstvereinbarung im Rahmen des Sanierungskonzeptes betriebsbedingt gekündigt wird, wird das einbehaltene Urlaubsgeld und die einbehaltene Zuwendung beim Ausscheiden ausgezahlt.

- b) Jahresüberschüsse, die die Einrichtung während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen oder für zwingende Investitionen oder zur Ablösung von Darlehen und Krediten benötigt werden, – höchstens in Höhe der durch diese Vereinbarung im Bilanzjahr ersparten Bruttovergütungen – an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuschütten. Die Modalitäten einer Auszahlung von Überschüssen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Gemeinsamen Ausschuss festgelegt.

§ 3 Beteiligung der Mitarbeitervertretung im Leitungsgremium

Ein von der Mitarbeitervertretung zu benennendes Mitglied, das auch dem Gemeinsamen Ausschuss angehören muss, nimmt während der Laufzeit der Dienstvereinbarung mit beratender Stimme an den ordentlichen Sitzungen des Vorstandes der Gesamteinrichtung zu den Tagesordnungspunkten, die sich mit der Umsetzung des Sanierungskonzeptes beschäftigen, teil.

§ 4 Außerordentliche Kündigung

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist für die Mitarbeitervertretung insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen § 2 verstößt. Ein wichtiger Grund ist auch gegeben, wenn Insolvenz beantragt wird. Es ist in diesem Fall hervorzuheben, dass die einbehaltenen Bezügebestandteile als Verbindlichkeiten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auszuweisen sind.

§ 5 Laufzeit

(1) Laufzeit der Dienstvereinbarung reicht vom 9. Dezember 2004 bis zum 31. Dezember 2006. Diese Dienstvereinbarung löst die Dienstvereinbarung vom 8. Mai 2003 ab.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
über vorübergehende Abweichungen
von kirchlichen Arbeitsregelungen im
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche
von Westfalen
– Landesverband der Inneren Mission e. V. –
in Münster**

Vom 8. Dezember 2004

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – in Münster, durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für das Jahr 2005

das Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992 sowie nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992 nicht gezahlt wird,

die Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993 nicht gezahlt wird.

(2) Ausgenommen von der Geltung der Dienstvereinbarung sind die in Altersteilzeit befindlichen Mitarbeitenden sowie die Auszubildenden.

(3) Mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnisse nicht dem BAT-KF bzw. dem MTArb-KF unterliegen, sollen einzelvertragliche Regelungen getroffen werden, die einen Verzicht entsprechend der in Abs. 1 genannten Maßnahmen vorsehen.

(4) Für den Wegfall der Zuwendung und des Urlaubsgeldes werden den Mitarbeitenden in 2005 zwei zusätzliche Urlaubstage in der Zeit der üblichen Betriebsschließung vom 27. bis 30. Dezember 2005 gewährt.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden,

1. die Gründe, die zum vorübergehenden Verzicht auf das Urlaubsgeld und die Zuwendung führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
 - a) keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, die während der Laufzeit der Dienstvereinbarung wirksam werden. Abweichend von Satz 1 ist die betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit beim Arbeitgeber, ablehnt.

Bei der Schließung der Kantine, der die Mitarbeitervertretung zugestimmt hat, ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn die Mitarbeiterin oder der

Mitarbeiter das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber ablehnt und die Mitarbeitervertretung der betriebsbedingten Kündigung uneingeschränkt zugestimmt hat. Zulässig sind auch betriebsbedingte Änderungskündigungen, welche andere Einsatzorte und Einsatzzeiten beim Arbeitgeber betreffen.

Sollte ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung, die im Jahr 2005 ausgesprochen und im Jahr 2006 wirksam wird, ausscheiden, wird ihm bzw. ihr das Urlaubsgeld und die Zuwendung beim Ausscheiden in voller Höhe nachgezahlt.

- b) die Mitarbeitervertretung regelmäßig über die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation zu informieren. Weitere Schritte zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage für das Wirtschaftsjahr 2006 sollen bis zum 30. Juni 2005 vereinbart werden. Vorstand/Geschäftsführung und Mitarbeitervertretung treffen sich in der Regel monatlich oder darüber hinaus auf Antrag zu einem Austausch über die Umsetzung der Dienstvereinbarung.

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung verständigen sich über Projekte zur perspektivischen Weiterentwicklung des Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V., die Projektskizzen werden vereinbart und der Stand ihrer jeweiligen Umsetzung wird beraten.

- c) den bei Inkrafttreten der Dienstvereinbarung befristet beschäftigten Mitarbeitenden, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit aufgrund der Befristung endet, das Urlaubsgeld sowie die Zuwendung beim Ausscheiden nachzuzahlen, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet.

(3) Zur Betrachtung und Bewertung der wirtschaftlichen Situation sowie zur Umsetzung des Konzeptes zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage, wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, bestehend aus Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung. Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung benennen je bis zu drei Personen für diesen gemeinsamen Ausschuss. Der Ausschuss tritt in der Regel im monatlichen Turnus oder darüber hinaus auf Antrag zusammen.

§ 3

Außerordentliche Kündigung

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Dienststellenleitung gegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) verstößt. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, den Mitarbeitenden die einbehaltene Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 4

Laufzeit

Die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung geht vom 9. Dezember 2004 bis zum 31. Dezember 2005.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
über eine Aussetzung des Urlaubsgeldes
und der Zuwendung für 2005 in dem
„Gemeindenahe Psychiatrie Mittelrhein e. V.“
in Andernach**

Vom 8. Dezember 2004

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze wird für die Angestellten des „Gemeindenahe Psychiatrie Mittelrhein e. V.“ in Andernach bestimmt, dass für das Jahr 2005

das Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992 und

die Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973

nicht gezahlt wird.

(2) Der „Gemeindenahe Psychiatrie Mittelrhein e. V.“ befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Das Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage wurde durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 12. November 2004 bestätigt.

§ 2

Kündigungsschutz

(1) Der „Gemeindenahe Psychiatrie Mittelrhein e. V.“ darf bis zum 31. Dezember 2005 keine betriebsbedingten Kündigungen aussprechen.

(2) Etwaige Mehrerlöse, welche der „Gemeindenahe Psychiatrie Mittelrhein e. V.“ bis zum 31. Dezember 2005 erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung von Arbeitsplätzen benötigt werden, sind an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zum 30. Juni 2006 in Form einer anteiligen Zuwendung auszuzahlen.

Ob solche Mehrerlöse vorhanden sind, stellt die Geschäftsführung zusammen mit der Wirtschaftsprüfung fest.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
über vorübergehende Abweichungen von
kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen
in der „Ev. Krankenhaus Hattingen gGmbH“**

Vom 8. Dezember 2004

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „Ev. Krankenhaus Hattingen gGmbH“ durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG

bestimmt werden, dass für den Zeitraum vom 9. Dezember 2004 bis zum 31. Dezember 2005 wie folgt von den kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen abgewichen wird.

1. a) Für die Zeit vom 9. Dezember 2004 bis zum 31. Dezember 2004 wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Zuwendung in Höhe von 30 v. H. der sich nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 ergebenden Beträge gezahlt.
- b) Ausgenommen von der Maßnahme nach Ziffer a) sind Auszubildende, Krankenpflegeschülerinnen und -schüler und die bei Inkrafttreten der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befindlichen sowie befristet Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Dienstvereinbarung endet, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet.
2. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 für alle vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 40 Stunden ohne Änderung der Bezüge. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten erhöht sich im entsprechenden Verhältnis; auf Antrag des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin verbleibt es bei der bisherigen Arbeitszeit bei entsprechender Kürzung der Bezüge.

(2) Mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auf deren Arbeitsverhältnis weder der BAT-KF noch der MTArb-KF Anwendung findet, sollen einzelvertragliche Regelungen getroffen werden, die einen Verzicht entsprechend der in Absatz 1 genannten Maßnahmen vorsehen.

§ 2

Voraussetzungen

Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

Zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung wird ein gemeinsamer, paritätisch besetzter Ausschuss gebildet, in dem laufend die Umsetzung des Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird.

Der Ausschuss hat während der Dauer der Laufzeit zu prüfen, ob die Maßnahmen nach § 1 in der festgelegten Höhe notwendig bleiben.

Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den Maßnahmen nach § 1 führen,
 2. die Verpflichtung des Arbeitgebers
 - a) für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen.
- Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im Wesentlichen gleichwertige und entsprechend gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.

Ferner ist eine betriebsbedingte Kündigung abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sie im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung.

Bei betriebsbedingten Kündigungen nach Satz 3 sind den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die nach § 1 Abs. 1 entfallenen Leistungen beim Ausscheiden auszuführen.

- b) den Ausschuss nach Abs. 2 regelmäßig, in der Regel monatlich über den Stand der wirtschaftlichen Situation zu informieren.

Der Ausschuss berät während der Laufzeit der Dienstvereinbarung monatlich über folgende Punkte:

die Erlös- und Ausgabenstruktur,
die Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze,
geplante Investitionen,
Rationalisierungsvorhaben,
die Einschränkung oder Stilllegung von Teilen der Dienststelle,
wesentliche Änderung der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle,
Vereinbarung von Kurzarbeit für einzelne Betriebsteile.

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können zu den Sitzungen des Ausschusses sachkundige Personen gemäß § 25 MVG hinzuziehen.

- c) Etwaige Mehrerlöse, welche die „Ev. Krankenhaus Hattingen gGmbH“ während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung von Arbeitsplätzen benötigt werden, sollen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in 2006 ausgezahlt werden.

Ob solche Mehrerlöse vorhanden sind, sowie ggf. ihre Verwendung, stellt der Ausschuss nach Abs. 2 unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung spätestens bis zum 30. April 2006 fest.

§ 3 Kündigung

Geschäftsführung und Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Geschäftsführung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 a) verstößt oder Insolvenz beantragt wird. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 4 Laufzeit

(1) Die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung geht vom 9. Dezember 2004 bis zum 31. Dezember 2005.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Wegfall des Arbeitszeitverkürzungstages

567594 Az.: 12-1

Düsseldorf, 6. Januar 2004

Durch Artikel 2 § 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 3 der Arbeitsrechtsregelung für die Bezüge ab 2003 der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (BezARR 2003) vom 26. März 2003 (KABl. S. 112, 113 und 114) sind die §§ 15a des BAT-KF und des MTArb-KF mit Wirkung vom 1. Januar 2005 gestrichen worden.

Da uns hierzu noch Anfragen erreicht haben, weisen wir darauf hin, dass damit der in den §§ 15a geregelte Arbeitszeitverkürzungstag ab dem Jahr 2005 weggefallen ist.

Das Landeskirchenamt

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

568077 Az.: 15-02-20:0002

Düsseldorf, 10. Januar 2005

Das Land Nordrhein-Westfalen hat unter dem 14. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 806) die Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung veröffentlicht.

Den Text geben wir nachstehend bekannt

Das Landeskirchenamt

Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –

Vom 14. Dezember 2004

Auf Grund des § 88 Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für Personen, die ihre Beiträge zur Pflegeversicherung (SGB XI) allein zu tragen haben.“

- b) Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 gelten entsprechend für Personen, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen kranken- und pflegeversichert sind, sofern zu dieser Versicherung ein Zuschuss nach §§ 26 Abs. 2 SGB II, 257 SGB V oder 61 SGB XI gewährt oder der Beitrag auf Grund des § 207 a SGB III übernommen wird; übersteigt die Hälfte des Beitrags

ges für eine Versicherung gegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit den Beitragszuschuss nach §§ 26 Abs. 2 SGB II, 257 SGB V oder 61 SGB XI bzw. den nach § 207 a SGB III übernommenen Beitrag, so gelten die Leistungen der Kranken- oder Pflegeversicherung nur im Verhältnis des Beitragszuschusses bzw. des übernommenen Beitrages zur Hälfte des Kranken- oder Pflegeversicherungsbeitrages als zustehende Leistungen im Sinne des Satzes 1. Maßgebend sind die Beiträge, der Beitragszuschuss und der übernommene Beitrag im Zeitpunkt der Antragstellung.“

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 9 Satz 3 werden die Wörter „Masseur und medizinischer Bademeister oder Physiotherapeut“ durch die Wörter „Masseur und medizinischer Bademeister, Physiotherapeut oder Podologe“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Einkommen sind die monatlichen (Brutto-) Dienstbezüge (ohne sonstige variable Bezügebestandteile) oder Versorgungsbezüge, das Erwerbseinkommen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten.“
4. § 12 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach Anwendung des § 12 Abs. 7 verbleibende Beihilfe wird je Kalenderjahr, in dem Aufwendungen entstanden sind (§ 3 Abs. 5 Satz 2), in den Besoldungsgruppen

A 7 bis A 16, B 1 bis B 11, C 1 bis C 4, H 1 bis H 5, R 1 bis R 7 und W 1 bis W 3 um eine Kostendämpfungspauschale gekürzt. Sie beträgt für

Stufe	Besoldungsgruppe	Betrag
1	A 7 bis A 11	150 Euro
2	A 12 bis A 15, B 1, C 1, C 2, H 1 bis H 3, R 1, W 1, W 2	300 Euro
3	A 16, B 2, B 3, C 3, H 4, H 5, R 2, R 3, W 3	450 Euro
4	B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7	600 Euro
5	Höhere Besoldungsgruppen	750 Euro;

soweit in der Besoldungsgruppe W 1 eine Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 3 zur Bundesbesoldungsordnung W und in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 neben dem Grundgehaltssatz ein monatlicher Leistungsbezug nach den §§ 12 und/oder 14 LBesG bezogen wird, ergibt sich die Höhe der Kostendämpfungspauschale durch einen Vergleich des monatlichen Gesamtbezuges mit den jeweils niedrigsten Grundgehaltsstufen bzw. den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen A und B der Stufen 3 bis 5 nach Halbsatz 1.“

5. In Nummer 4.1 Satz 1 1. Spiegelstrich der Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5) wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünfundzwanzig“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2004 entstehen.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2004

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2005

568920 Az.: 98-18-0

Düsseldorf, 14. Januar 2005

Nachfolgend geben wir die Zusammenfassung der von der Kirchenleitung am 5. November 2004 festgestellten und von der Landessynode am 13. Januar 2005 verabschiedeten Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2005 bekannt:

Zusammenstellung der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2005

Teil A I.a) – Landeskirchliche Aufgaben

Einzelplan	Haushalt Abteilung 1 Dienst von Theologinnen und Theologen sowie von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten; Theologische Grundsatzfragen		Haushalt Abteilung 2 Dienst von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – Innerkirchliche Dienste		Haushalt Abteilung 3 Ökumene – Mission – Religionen		Haushalt Abteilung 4 Erziehung und Bildung	
	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	9.957.126,00	15.907.465,00	186.630,00	1.900.511,00	0,00	650,00	654.000,00	2.996.403,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	0,00	226.902,00	5.741.346,00	36.813,00	334.150,00	0,00	1.975.379,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	1.000,00	570.981,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	1.200,00	0,00	0,00	18.100,00	3.834.934,00	0,00	0,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	759.975,00	0,00	0,00	0,00	241.539,00	32.320,00	9.308.274,00
EP 6 unbesetzt	–	–	–	–	–	–	–	–
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	0,00	25.000,00	1.000,00	80.425,00	0,00	5.100,00	0,00	5.100,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	7.518.514,00	782.000,00	7.877.731,00	0,00	4.361.460,00	0,00	13.598.836,00	0,00
Gesamtplan	17.475.640,00	17.475.640,00	8.293.263,00	8.293.263,00	4.416.373,00	4.416.373,00	14.285.156,00	14.285.156,00

Einzelplan	Haushalt Abteilung 5 Kirchenrecht; Gesellschaftliche Verantwortung		Haushalt Abteilung 6 Finanzen; Liegenschaften; Diakonie		Haushalt Zentrale Dienste		Haushalt Kanzlei des Präses	
	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	770,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	2.000,00	60.900,00	343.808,00	0,00	0,00	0,00	324.189,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	3.397.976,00	101.831,00	958.773,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	0,00	145.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	4.286.011,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	185.322,00	1.154.371,00	0,00	0,00	18.100,00	981.890,00	0,00	0,00
EP 6 unbesetzt	–	–	–	–	–	–	–	–
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Ver- waltung, Rechtsschutz	74.368,00	1.415.681,00	641.988,00	1.542.420,00	4.021.263,00	15.326.654,00	4.700,00	1.180.361,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	10.004.550,00	2.807.557,00	1.256.140,00	1.256.140,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	9.997.119,00	0,00	53.405.591,00	58.417.302,00	12.269.181,00	0,00	1.499.850,00	0,00
Gesamtplan	10.256.809,00	10.256.809,00	64.214.860,00	64.214.860,00	17.564.684,00	17.564.684,00	1.504.550,00	1.504.550,00

Die Haushaltspläne der landeskirchlichen Einrichtungen im Haushalt Teil A I.b) schließen in Einnahme und Ausgabe mit **78.391.637,00 €** ab.

Zusammenstellung der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2005

Einzelplan	Haushalt Teil A II. Gesetzliche gesamtkirchliche Aufgaben		Sonderhaushalt Teil B Zentrale Pfarrbesoldung		Sonderhaushalt Teil C Finanzausgleich in der EKIR	
	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	0,00	30.835.821,00	186.128.735,00	0,00	0,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	2.550.927,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	6.500.000,00	11.436.121,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	1.719.520,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 6 unbesetzt	–	–	–	–	–	–
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Ver- waltung, Rechtsschutz	1.500,00	959.850,00	143.992,00	1.089.570,00	0,00	0,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	55.414.069,00	44.249.151,00	156.511.992,00	273.500,00	27.012.457,00	27.012.457,00
Gesamtplan	61.915.569,00	61.915.569,00	187.491.805,00	187.491.805,00	27.012.457,00	27.012.457,00

Die Haushaltspläne können in der Zeit **vom 7. bis 11. März 2005** im Landeskirchenamt Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 7, Zimmer 405, bei Herrn Lk.-Oberverwaltungsrat Maus, eingesehen werden.

Das Landeskirchenamt

Kollekte in der Passionszeit für Gottesdienste und Andachten

Ausbildung für Jugendliche in Indonesien

Az.: 26-13-5

Düsseldorf, 10. Januar 2005

Armutsbekämpfung im südlichen Afrika

Armut und Aids hängen eng zusammen. Wo Armut herrscht, breitet sich oft Aids aus. Wo wiederum eine Familie von Aids betroffen ist, wächst die Armut. Oft wird dann ein Großteil vom Familieneinkommen für die medizinische Behandlung gebraucht. Deshalb führt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Namibia mit Hilfe qualifizierter Fachleute der Vereinten Evangelischen Mission ein Programm zur betroffenen Familien wieder die ausreichende Eigenversorgung zu ermöglichen. Die evangelischen Partnerkirchen in Namibia und Botswana brauchen für diese und weitere Maßnahmen unsere finanzielle Hilfe, um möglichst viele Menschen aus dem Kreislauf der Armut zu befreien.

Das Landeskirchenamt

Urkunde zur Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Am Kolk Wuppertal-Elberfeld und zur Angliederung dieser Kirchengemeinde an die Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal

Nach Anhören der beteiligten Gemeindeglieder, der Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Am Kolk Wuppertal-Elberfeld und der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal sowie des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Elberfeld wird Folgendes festgesetzt.

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Am Kolk Wuppertal-Elberfeld, errichtet mit kirchlicher Urkunde vom 18. Oktober 1963 und staatlicher Urkunde vom 10. Dezember 1963 zum 1. Januar 1964, wird aufgehoben und der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal angegliedert.

Artikel 2

Die Urkunde zur Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal, kirchliche Urkunde vom 18. November 1980, staatliche Urkunde vom 28. November 1980 mit Wirkung vom 1. Januar 1981 (KABl. 12/1980) wird geändert:

1. Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal wird wie folgt festgesetzt:

Die Grenze beginnt im Nordosten an dem Treffpunkt der Straße „Am Elisabethheim“ mit der Siebeneicker Straße (an der bis 1974 gültigen Stadtgrenze). Sie verläuft in östlicher, dann in südlicher Richtung, „Schevenssiepen Am Krieg“, „Wolfsholz“ und „Metzmachersrath“ einschließend, bis zum Westfalenweg, diesen bis Haus Nr. 95 einschließend. Von hier aus verläuft sie weiter nach Süden am Westrand des „Mirker Hains“ entlang zum Wilhelm-Raabe-Weg, diesen bis Nr. 59/60 einschließend.

Sie verläuft weiter entlang der Ostgrenze des luth. Friedhofs „Am Bredtchen“, diesen einschließend – wendet sich ostwärts entlang der Nordgrenze des Kaiser-Wilhelm-Hains bis zur Einmündung der Eschenbeeker Treppe in die Eschenbeeker Straße, der Eschenbeeker Straße Südseite (ausschließlich) folgend, verläuft sie bis zur Hamburger Treppe, verläuft auf der Ostseite der Hamburger Straße (diese einschließend) bis zur Uellendahler Straße, dieser auf der Ostseite folgend in südlicher Richtung zur Gathe (Uellendahler Straße ab Eisenbahnlinie Düsseldorf/Vohwinkel-Wichlinghausen und Gathe einschließend) bis zum Südausgang der Paradestraße, diese nach Norden einschließend bis zum Haus Nr. 25, von dort nach Osten das Viereck Lohsgasse, Husumerstraße einschließend umfangend, von der Einmündung Husumerstraße in die Paradestraße (einschließlich) nach Süden bis zur Kreuzung Gathe–Hofkamp, folgt dem Hofkamp (einschließlich) in östlicher Richtung bis zum Neunteich, folgt der Straße Neunteich (ausschließlich) bis zur Hardtstraße, folgt dieser (einschließlich) bis zur Straße Ziegenburg, diese einschließend dann weiter nach Osten über die Hardtanlagen zur Reichsallee (ausschließlich), dieser folgend bis zur Einmündung Schwabenweg.

Sie folgt dann in südlicher Richtung der Grenze zwischen Elberfeld und Barmen bis zur Bundesbahnstrecke zwischen Elberfeld und Barmen, folgt dieser nach Westen bis zur Überführung Kölner Straße, biegt dann nach Norden um die Stadthalle (einschließlich) herum zur Wupper, folgt dieser nach Westen bis auf die Höhe der Einmündung der Untergrünwalder Straße in die Aue/Bundesallee, von hier nach Norden, die Untergrünwalder Straße einschließend, bis zur Luisenstraße, dort vom Haus Luisenstraße 116 b in nordwestlicher Richtung (ausschließlich Ottenbrucher Straße), wendet sich nach Norden weiter entlang der Briller Straße, diese ausschließend, bis zu ihrem Treffpunkt mit der Nevigeser Straße. Hier wendet sie sich westwärts und verläuft, die Straße „In der Hülsbeck“ bis Haus Nr. 3 einschließend, entlang der Kaulbachstraße, Achenbachstraße, Menzelstraße, Böcklinstraße, August-Jung-Weg, Julius-Lukas-Weg, alle diese Straßen einschließend, bis zur Einmündung des Julius-Lukas-Weges in die Katernberger Straße. Der Katernberger Straße folgt sie, diese ausschließend bis zu ihrem Treffpunkt mit der Straße „In der Beek“, diese einschließend. Von dort verläuft sie in westlicher Richtung – den Friedhof Varresbeck und die Siedlung „Am Eskesberg“ ausschließend bis zur Pahlkestraße, wendet sich nach Norden, schließt die Siedlung „Bergerheide“ sowie die Pahlkestraße ab Haus Nr. 175

aufwärts ein, überquert diese und stößt in nördlicher Richtung verlaufend auf den Aprather Weg, diesen bis Nr. 47 einschließend, überquert diesen, verläuft weiter in nördlicher Richtung, die Straßen „Am Eckbusch“ „Wildsteig“ einschließend, bis zum Oberdüsseler Weg. Diesem folgt sie, sich nach Westen wendend, ihn bis Haus Nr. 82 einschließend. Westlich dieses Hauses stößt sie, sich nach Norden wendend, auf die bis 1974 gültige Stadtgrenze und folgt dieser, sich nach Osten wendend, die Nevigeser Straße überquerend, bis zum Treffpunkt der Straße „Am Elisabethheim“, diese einschließend, mit der Siebeneicker Straße, diese ausschließend.

2. In der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal bestehen fünf Pfarrbezirke, und zwar

die 1. Pfarrstelle (Bezirk Katernberg I),
die 3. Pfarrstelle (Bezirk Friedhofskirche),
die 4. Pfarrstelle (Bezirk Katernberg II),
die 7. Pfarrstelle (Bezirk Kreuzkirche),
die 9. Pfarrstelle (Bezirk Am Kolk)
sowie eine Krankenhauspfarrstelle (6. Pfarrstelle).

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal ist Gesamtrechtsnachfolger der Evangelischen Kirchengemeinde Am Kolk Wuppertal-Elberfeld.

Artikel 4

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. September 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Diakonie Duisburg-West

§ 1

Aufhebung

Die Satzung der Diakonie Duisburg-West vom 24. Oktober 2000 wird zum 31. Dezember 2004 aufgehoben.

§ 2

Aufgabenübertragung an das Diakonische Werk des Kirchenkreises Moers

Mit Aufhebung der Satzung der Diakonie Duisburg-West überträgt die Diakonie Duisburg-West dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Moers alle bisherigen Aufgaben.

§ 3

Übergang von Rechten und Pflichten

Mit dem Übergang der Diakonie Duisburg-West zum Diakonischen Werk des Kirchenkreises Moers:

1. gehen alle Arbeitsverhältnisse der über den 31. Dezember 2004 hinaus beschäftigten Mitarbeitenden der Diakonie Duisburg-West zum 1. Januar 2005, mit allen erworbenen Rechten und Pflichten, auf den Kirchenkreis Moers über.
2. gehen alle Sachwerte der Diakonie Duisburg-West auf den Kirchenkreis Moers über.

3. gehen alle Rechte aus vorliegenden oder künftigen Bewilligungen von Kostenträgern an die Diakonie Duisburg-West auf den Kirchenkreis Moers über.
4. gehen alle Verpflichtungen aus vorliegenden laufenden und inzwischen abgeschlossenen Maßnahmen auf den Kirchenkreis Moers über.
5. die Beteiligungen der Diakonie Duisburg-West an der „Alexianer Bürgerhaus Hütte gGmbH“ und der „Graf-schaffer Diakonie – ambulante Pflege – gGmbH“ gehen auf den Kirchenkreis Moers über.

§ 4

Verwendung der Rücklagen

Die bis zum 31. Dezember 2004 aufgelaufenen Rücklagen werden wie folgt verwandt:

1. Vorzeitige Rückzahlung des Darlehens an die Evangelische Kirche im Rheinland.
2. Zahlung eines Einmalbetrages an die Trägergemeinden der Diakonie Duisburg-West in Höhe von 1,50 € pro Gemeindeglied.
3. Übergang der restlichen Rücklagen an den Kirchenkreis Moers zur Abdeckung von strukturellen Verlusten und Risiken.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

	Evangelische Kirchengemeinde Baerl
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Essenberg
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Friemersheim
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Hochheide
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Homburg
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Christuskirchengemeinde Rheinhausen
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Friedenskirchengemeinde Rheinhausen
Siegel	gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Rumeln-Kaldenhausen
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. Januar 2005

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für die Stiftung für die Seelsorge in den Krankenhäusern und für die Notfallseelsorge im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Lennep

Der Evangelische Kirchenkreis Lennep möchte Gemeindeglieder und andere Personen aus allen Bevölkerungskreisen für die Beteiligung an der Seelsorge-Stiftung gewinnen, aus deren Erträgen die Seelsorgearbeit des Kirchenkreises in Krankenhäusern und in der Notfallseelsorge unterstützt wird.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung für die Seelsorge in den Krankenhäusern und für die Notfallseelsorge im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Lennep“.

Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung mit Sitz in Remscheid.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der kreiskirchlichen Seelsorge in Krankenhäusern und in der Notfallseelsorge des Evangelischen Kirchenkreises Lennep.

Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen, Unterstützungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen beträgt 63.208,00 €. Es wird als Sondervermögen des Evangelischen Kirchenkreises Lennep durch die Abteilung Verwaltung des Evangelischen Kirchenkreises verwaltet.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zugedachten Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung von Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsorgan

Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern; mindestens drei von ihnen müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Mindestens zwei Mitglieder müssen dem Fachausschuss Seelsorge des Evangelischen Kirchenkreises Lennep angehören.

Der Fachausschuss Seelsorge beruft die Mitglieder des Kuratoriums für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Kuratoriums können vom Fachausschuss Seelsorge aus wichtigen Gründen abberufen werden.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß. Das Kuratorium tritt mindestens einmal halbjährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

Das Kuratorium führt die Geschäfte der Stiftung, sorgt für die Anlage und Mehrung des Vermögens und entscheidet über die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungserträge. Es ist für die Erfüllung des Stiftungszweckes verantwortlich. Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung gegenüber dem Fachausschuss Seelsorge und gegenüber den Stifterinnen und Stiftern.

§ 8

Rechtsstellung der kreiskirchlichen Gremien

Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kuratoriums wird die Gesamtverantwortung der Stiftung vom Fachausschuss Seelsorge wahrgenommen.

Dem Fachausschuss obliegen die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Stiftungen mit Auflage.

Der Kreissynodalvorstand vertritt die Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich. Ihm obliegen alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften). Entscheidungen des Kuratoriums kann der Kreissynodalvorstand nach Beratung mit dem Fachausschuss Seelsorge aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

Die Kreissynode beschließt über Änderungen der Satzung und eine Auflösung der Stiftung.

Kuratorium und kreiskirchliche Gremien sollen sich um ein einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann es einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums und der Bestätigung durch den Fachausschuss Seelsorge sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss dem Evangelischen Kirchenkreis Lennep zugute kommen.

§ 10

Auflösung

Das Kuratorium kann nach Beratung mit dem Fachausschuss Seelsorge der Kreissynode die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Lennep, vertreten durch den Fachausschuss Seelsorge, der es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Seelsorge zu verwenden hat.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Remscheid, den 1. Dezember 2004

Evangelischer Kirchenkreis
Lennep

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 23. Dezember 2004

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Diakoniestation Evangelischer Kirchengemeinden in Remscheid

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl S. 91) erlassen die

Evangelische Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde
Remscheid,

Evangelische Christus-Kirchengemeinde Remscheid,

Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Remscheid,

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

145. Jahrgang

2004

Nr. 1–12



Sachverzeichnis

zum Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland

Jahrgang 2004

A	B
Abberufungen aus Pfarrstellen 52, 130, 221, 356, 374, 412, 446, 493 siehe bes. Namensverzeichnis	Bauleistungen , Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von B., Lieferungen und Leistungen 164
Agende , Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung von Änderungen der A. der Evangelischen Kirche der Union 116	Beihilfen Gewährung von B. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen 63 Gewährung von B. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende 164 Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von B. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen 66 Änderung der Verordnung über die Gewährung von B. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende 119 Änderung der Verordnung über die Gewährung von B. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende 388 Änderung der Verordnung über die Gewährung von B. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende 339
Altersteildienst Freistellungen im A. 53, 81, 131, 204, 221 323, 357, 374, 413, 494 siehe bes. Namensverzeichnis Notverordnung zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung 163 Altersteildienstregelung 163	Berichtigungen zum KABI 08/2003 56 zum KABI 10/2003 84 zum KABI 04/2004 224 zum KABI 06/2004 326 zum KABI 08/2004 378 zum KABI 10/2004 449 zum KABI 02/2004 496
Amtsblatt , Redaktionsschlussstermine im Jahre 2005 für das Kirchliche A. 446	Berufungen B. in den kirchlichen Vorbereitungsdienst siehe Vorbereitungsdienst B. in den Probedienst siehe Probedienst B. von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten siehe Ernennungen B. von Pfarrerinnen und Pfarrern 52, 80, 130, 203, 221, 307 322, 356, 373, 412, 446, 493 siehe bes. Namensverzeichnis
Angebote 84, 135, 210, 224, 326, 378, 449	Beschäftigungssicherung , Ordnung zur B. für Kirchliche Mitarbeitende 332 339
Anpassung Kirchengesetz über die A. von Kirchengesetzen und Beschlüssen der Landessynoden die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 112 Verordnung über die A. von Ordnungen und Verordnungen an die Kirchenordnung in der Fassung vom 10. Januar 2003 225 Beschluss zur A. von Regelung, Richtlinie und Merkblatt an die seit 1. Mai 2004 geltende Kirchenordnung 226 Beschluss zur A. von Rundverfügungen, Bekanntmachungen, Durchführungsbestimmungen und Merkblättern an die seit 1. Mai 2004 geltende Kirchenordnung 226	Besoldungs- und Versorgungsrecht , Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des B. der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger 418
Anstellungsfähigkeiten , Bestandene Prüfungen, Einsegnungen und A. von Diakoninnen und Diakonen 128	Bestätigungen, Wahlen in den Kreissynodalvorstand 52, 80, 356, 412, 493 siehe bes. Namensverzeichnis
Arbeitslosigkeit , Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der A. 124 491	Bezüge , Änderung der B. der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger 59
Arbeitsrechtsregelungen siehe Dienstrecht	Bibliothek , Landeskirchliche B., Einstellung der Aus- und Fernleihe 353
Aufbauausbildung 2005 370	C, D
Aufbewahrungsfristen von Belegen gem. § 147 der Abgabenordnung 166	Datenschutz , Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzdurchführungsverordnung) 1
Aufsichtsrat , Ausscheiden aus dem A. 200	
Ausführungsbestimmungen , Änderung zu den A. zur Kraftfahrzeugverordnung 361	
Ausscheiden aus dem Dienst 80 siehe bes. Namensverzeichnis	

Denkmalförderprogramm 2005	353	Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Aussetzung der Zuwendung in der Ev. Krankenhaus Elsey in Hohenlimburg gGmbH (Beschäftigte, welche in die Krankenhaus Hagen-Haspe gGmbH entsandt sind)	337
Diakoninnen und Diakone , Bestandene Prüfungen, Einsegnungen und Anstellungsfähigkeiten von D. siehe bes. Namensverzeichnis	128	Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in den Johanniter-Einrichtungen Radevormwald	338
Dienst , Kirchlicher D. an Urlaubsorten im Ausland 2005 Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte	443	Arbeitsrechtsregelung zu Änderung der Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende	339
Dienstrecht , Änderung des D. der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	33, 66, 118, 234 313, 332, 420, 460	Arbeitsrechtsregelung zu Änderung des MTArb-KF	339
Arbeitsrechtsregelung über einen vorübergehenden Verzicht auf die Zuwendung in dem Evangelischen Kinderheimat Neukirchen e. V. in Neukirchen-Vluyn	33	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte sowie der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter	339
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von bestehenden Arbeitsrechtsregelungen in der NOSTRA Verbund-Werkstatt GmbH in Köln	33	Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von geltenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Kirchliche Sozialstation Altenkirchen e. V.	420
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von bestehenden Arbeitsrechtsregelungen bei der „Verein für Gefährdetenhilfe gemeinnützige Betriebs-GmbH“ Bonn	34	Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Aussetzung der Zuwendung in der Klinikum Ibbenbüren gGmbH	421
Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Absenkung der Zuwendung der HFR gGmbH in Münster	35	Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der VIA Integration gGmbH in Aachen	422
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Kirchlichen Arbeitsrechts	67, 236, 334	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Regelungen der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum	423
Arbeitsrechtsregelung zur Einführung von Kurzarbeit	118	Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Aussetzung der Zuwendung in der Ev. Krankenhaus GmbH Dortmund im Ev. Krankenhaus Bethanien Dortmund-Hörde	460
Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Absenkung der Zuwendung sowie Aussetzung des Urlaubsgeldes und Erhöhung der Arbeitszeit des St. Johannisstift Paderborn	234	Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von geltenden Arbeitsrechtsregelungen im Ev. Krankenhaus Hamm	461
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Diakonie Gütersloh e. V.	235	Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von geltenden Arbeitsrechtsregelungen in der EMD Ev. Gesellschaft für medizinische Dienstleistungen mbH in Hamm	462
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von bestehenden Arbeitsrechtsregelungen in dem Diakonischen Werk Bethanien e. V. Solingen AufderHöhe und der Krankenhaus Bethanien gGmbH in Solingen	236	Arbeitsrechtsregelung über einen vorübergehenden Verzicht auf die Zuwendung in der Evangelisches Krankenhaus Johannisstift Münster gGmbH	462
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Diakoniestation St. Johannisstift GmbH in Paderborn	313	Arbeitsrechtsregelung über die Berücksichtigung von Besserstellungsverböten bei öffentlicher Förderung im Bundesland Saarland	463
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Saarland Klinik kreuznacher diakonie in Saarbrücken und Neunkirchen	332	Dienstwohnungen	
Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende	332	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene D. für den Abrechnungszeitraum 2002/2003	49
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) sowie der Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz	334	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene D. für den Abrechnungszeitraum 2003/2004	490
Arbeitsrechtsregelung zur Aufhebung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung	335	Disziplinarverordnung	
Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Aussetzung der Zuwendung und des Urlaubsgeldes der Ev. Krankenhaus Elsey in Hohenlimburg gGmbH	335	Kirchengesetz zur Änderung der D.	137
Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Aussetzung der Zuwendung in der Ev. Krankenhaus Hagen-Haspe gGmbH	336	Verordnung zur Änderung der D.	138
		Durchführungsbestimmungen	
		D. für die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen	164
		Änderung der D. zur Pfarrdienstwohnungsverordnung	361
		E	
		Einstellung , Genehmigung der E. und Eingruppierung von Arbeiterinnen und Arbeitern	331

Elternzeit , Beschäftigung von Pfarrerinnen oder Pfarrern während der E.	420
Entlassen	53, 81, 131, 204, 221, 308 323, 357, 374, 413, 447, 493 siehe bes. Namensverzeichnis
Ernennungen von Beamtinnen und Beamten	52, 80, 130, 203, 221, 307 322, 356, 374, 412, 446, 493 siehe bes. Namensverzeichnis
Evangelische Kirche in Deutschland , Grundordnung der EKD	382
F	
Fachausschüsse , Zusammensetzung von F. gemäß Artikel 32 Abs. 4 der Kirchenordnung	460
Finanzwesen , Informationsveranstaltungen zum neuen kirchlichen Finanzwesen	354
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2005	405
Fonds , Bereitstellung von Mitteln des F. der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	124, 491
Freistellungen	52, 80, 203, 221 307, 322, 356, 374, 412 siehe bes. Namensverzeichnis
F. im Altersteildienst	siehe Altersteildienst
Fürbitte	
F. für die 3. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche im Deutschland	382
F. für die Landessynode 2005	454
G	
Generalversammlung 2004 der KD-Bank eG – die Bank für Kirche und Diakonie	201
Geschäftsordnung	
G. für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland	139
Muster einer G. für Visitationen durch den Kreis-synodalvorstand	314
G. der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland, Westfalen, Lippe	330
Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland	382
H	
Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2004	67
Haushaltswirtschaft , Finanz- und H. im Jahre 2005	405
Heizkostenbeitrag	
H. für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2002/2003	49
H. für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2003/2004	490

K	
Kanzelabkündigung	
K. zum Sonntag Reminiscere, den 7. März 2004 bis einschließlich Ostermontag, den 12. April 2004	85
K. zum Ostersonntag, den 11. April 2004	86
K. zum 1. Adventssonntag, 28. November 2004, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 19. Dezember 2004 zur 46. Aktion BROT FÜR DIE WELT	454
K. zum Heiligen Abend, 24. Dezember 2004 zur 46. Aktion BROT FÜR DIE WELT	454
KD-Bank eG , Generalversammlung 2004 der KD-Bank eG – die Bank für Kirche und Diakonie	201
Kirchenbeamten-gesetz	
Kirchengesetz zur Änderung des K.	57
Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des K.	419
Kircheneintrittsstellen	50, 306
Kirchenbuchordnung , Verwaltungsanweisung für die Führung von Kirchenbüchern (K. – KBO)	455
Kirchengesetze	
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzes	57
Kirchengesetz über die Verfahrensvorschriften für die Sitzungen des Presbyteriums, der Kreis-synode und ihrer Fachausschüsse des Kreis-synodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)	109
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG)	111
Kirchengesetz über die Anpassung von Kirchengesetzen und Beschlüssen der Landessynode an die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003	112
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung von Änderungen der Agende der Evangelischen Kirche der Union	116
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR)	116
Kirchengesetz zur Änderung der Disziplinarverord-nung	137
Kirchengesetz über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland	139
Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeiter-vertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR)	146
Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeiter-vertretungsgesetz – MVG)	148
Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienst-gesetzes	330
Kirchenkalender , Liturgischer K. 2004/2005	393
Kirchenmitgliedschaft , Vereinbarung zur Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft bei in das benachbarte Ausland verziehenden Kirchenmitgliedern zwischen der Église de la Confession d'Augsbourg d'Alsace et de Lorraine, der Église Réformée d'Alsace et de Lorraine, der Evangeli-	

schen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und der Evangelischen Kirche im Rheinland	232	Lebensordnungsgesetz , Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde	111
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker		Lehrgänge/Fortbildungen/Tagungen	
Prüfungen für B- und C-K. vom 1. bis 6. Oktober 2004; Merkblatt	218	Verwaltungslehrgang I 2004/2005	50
Prüfungen für B- und C-K. vom 14. bis 16. März 2005; Merkblatt	408	Fortbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen für das Jahr 2004	51
Kirchenordnung		Fortbildungsangebote des FFFZ - Medienverband	79
Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	86	Fortbildungsangebot der Evangelischen Landjugendakademie Altenkirchen	129, 492
Sonderdruck der Kirchenordnung	117	Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 7.–9. Juni 2004 im FFFZ Düsseldorf	200
Kirchengesetz über die Anpassung von Kirchengesetzen und Beschlüssen der Landessynoden die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003	112	Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht	219, 354
Verordnung über die Anpassung von Ordnungen und Verordnungen an die Kirchenordnung in der Fassung vom 10. Januar 2003	225	Fortbildungsangebote für Verantwortliche in kirchlichen Förderstiftungen	219
Beschluss zur Anpassung von Regelung, Richtlinie und Merkblatt an die seit 1. Mai 2004 geltende Kirchenordnung	226	Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 11. bis 13. Oktober 2004	354
Beschluss zur Anpassung von Rundverfügungen, Bekanntmachungen, Durchführungsbestimmungen und Merkblättern an die seit 1. Mai 2004 geltende Kirchenordnung	226	Aufbauausbildung 2005	370
Kirchensiegel		Aktuelle Kurse und Medienempfehlungen des Medienverbandes	372
Bekanntgabe neuer K.	51, 129, 202, 219 306, 355, 373, 446, 492	Hinweis auf eine Korrektur zum Pfarrerfortbildungsprogramm 2005	491
Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von K.	130, 202, 355 373, 411, 446, 492	Leitlinien für die Krankenhauseelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland	424
Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2004	68	Literaturhinweise	83, 209, 223, 325 378, 415, 449, 495
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2005	443	Liturgischer Kirchenkalender 2004/2005	393
Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte			
Kollekte		M	
K. in der Passionszeit für Gottesdienste und Andachten; Ausbildung für Jugendliche in Indonesien	70	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
Landeskirchlicher Kollektenplan 2005	401	Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	siehe Dienstrecht
Kraftfahrt-Rahmenvertrag Nr. 18384/1	70	Arbeitsrechtsregelungen	siehe Dienstrecht
Kraftfahrzeugverordnung , Änderung zu den Ausführungsbestimmungen zur K.	361	Mitarbeitervertretungen	
Krankenhauseelsorge , Leitlinien für die K. in der Evangelischen Kirche im Rheinland	424	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Bildung von M. in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland	116
Kurseelsorgedienst		Kirchengesetz über die Bildung von M. in kirchlichen Dienststellen der Evangelischen Kirche im Rheinland	146
K. und Urlauberseelsorgedienst in der Evangelischen Kirche der Pfalz	50	Kirchengesetz über die M. in der Evangelischen Kirche in Deutschland	148
K. und Urlauberseelsorgedienst in Bayern im Sommer 2005	410	Änderung der Wahlordnung für die Bildung von M. in kirchlichen Dienststellen	163
Kurzarbeit , Arbeitsrechtsregelung zur Einführung von K.	118	Mitarbeitervertretungsrecht	146
		N	
L		Neues Kirchliches Finanzwesen , Informationsveranstaltung zum NKF	354
Landessynode , Geschäftsordnung für die L. der Evangelischen Kirche im Rheinland	139	Notverordnungen	
		Notverordnung zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung	163
		Notverordnung zur Erprobung des Entwurfes einer Trauagende der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche im Rheinland	454

O	
Ordinationen	52, 80, 130, 203, 221, 307 322, 356, 373, 412, 446, 492 siehe bes. Namensverzeichnis
Widerruf des Rechtes und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung	52 siehe bes. Namensverzeichnis
Ordnungen	
Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland	122
Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende	332
Änderung der Ordnung für die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland	455

P	
Personalausgleichsfonds, Änderung der Richtlinien für die Bewirtschaftung des P.	423
Personalunterkünfte, Bewertung der P. für das Jahr 2004	49
Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung	58
Pfarrdienstgesetz	
Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes	330
Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes	419
Pfarrdienstwohnungsverordnung, Änderung der Durchführungsbestimmungen zur P.	361
Pfarrstellen	
Aufhebung von Pfarrstellen	
Alt-Krefeld (5.)	323
Bickendorf (5.)	82
Bonn, Kirchenkreis (9.)	357
Brühl (4.)	204
Duisburg, Kirchenkreis (1.)	375
Düsseldorf, Melanchthon-Kirchengemeinde (2.)	447
Hausen	205
Homburg (3.)	81
Köln, Stadtkirchenverband (41.)	447
Köln-Höhenberg-Vingst (1.)	53
Krefeld-Süd (4.)	323
Leverkusen-Schlebusch (1.)	204
Lüttringhausen (4.)	375
Michaelshoven beim Coenaculum Köln e. V. (2.)	131
Mülheim/Ruhr-Altstadt (1.)	205
Neunkirchen (3.)	323
Ohligs (5.)	357
Remscheid, Johannes-Kirchengemeinde (3.)	131
Rheinhausen, Friedenskirchengemeinde (3.)	413
Ruhrort-Beeck (3.)	447
St. Arnual (1.)	131
Unterbarmen-Süd (2.)	308
Westdeutscher Rundfunk, Beauftragter (2.)	494

Ausschreibungen von Pfarrstellen	
Aachen (15.)	323
Aachen (3.)	53
Aachen-Eilendorf	222
An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel, Bonn, Kirchenkreise	133
Baesweiler	54
Bonbaden/Schwalbach/Neunkirchen	82
Bonn, Trinitatiskirchengemeinde (2.)	206
Burgsolms	206
Burscheid (2.)	54
Burscheid (3.)	54
Duisburg-Nord, Kirchenkreis	132
Düsseldorf, Kirchenkreisverband (18.)	132, 308
Düsseldorf, Kirchenkreisverband (8.)	222
Düsseldorf, Kreuz-Kirchengemeinde (3.)	309
Düsseldorf-Benrath	494
Düsseldorf-Eller (3.)	206, 375
Elberfeld, Kirchenkreis (13.)	222, 357
Essen-Katernberg (3.)	309
Godesberg, Bad, Thomas-Kirchengemeinde (1.)	375
Hellenthal	205
Kleve (1. + 3.)	132
Koblenz, Gemeindeverband (4.)	133
Koblenz, Kirchenkreis	414
Koblenz-Pfaffendorf (1.)	357
Köln, Stadtkirchenverband (15.)	376
Köln-Dünnwald	133
Küllenhahn	414
Leuscheid	207
Leverkusen, Kirchenkreis (13.)	207
Leverkusen-Schlebusch (1.)	309
Lüttringhausen (3.)	494
Lüttringhausen, Bezirk West	376
Moers (2.)	54
Mönchengladbach, Friedenskirchengemeinde (3.)	324
Monheim (6.)	82, 133
Monschau (2.)	205
Neuenahr, Bad (3.)	133
Neuss, Verband (2.)	323
Oberbantenberg (2.)	131
Oberkassel (1.)	207
Pulheim (1.)	82, 309
Ratingen (4.)	308
Rhauen	222
Rheinland, Evangelische Kirche im, Arbeitsstelle Gottesdienst und Kindergottesdienst	205
Ruhrort-Beeck (3.)	448
Sonsbeck	207
Troisdorf (2.)	208
Vallendar	414
Völklingen, Kirchenkreis (3.)	55
Errichtung von Pfarrstellen	
An Sieg und Rhein, Kirchenkreis (7.)	375
Düsseldorf, Kirchenkreisverband (18.)	131
Düsseldorf-Heerdt (1.)	447
Hilden (8.)	494
Koblenz, Gemeindeverband (4.)	53
Übertragung von Pfarrstellen	
	52, 80, 130, 203, 221, 307 322, 356, 373, 412, 446, 493 siehe bes. Namensverzeichnis
Presbyteriumswahlen 2000, Statistischer Bericht – Ergebnisse der Statistik über die P.	25
Probendienst, Berufungen in den kirchlichen P.	202, 411 siehe bes. Namensverzeichnis

Prüfungen

P. für B- und C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker vom 1. bis 6. Oktober 2004; Merkblatt	218
P. für B- und C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker vom 14. bis 16. März 2005; MERKBLATT	408
Bestandene P., Einsegnungen und Anstellungsfähigkeiten von Diakoninnen und Diakonen	128
siehe bes. Namensverzeichnis	
Bestandene P. für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst	355
siehe bes. Namensverzeichnis	
Bestandene P. der Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten	410
siehe bes. Namensverzeichnis	
Bestandene Theologische P. im Frühjahr 2004	201
siehe bes. Namensverzeichnis	
Bestandene Theologische P. im Herbst 2004	410
siehe bes. Namensverzeichnis	

Prüfungsordnung , Neufassung der P. für die Erste und Zweite Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland	237
--	-----

Q, R

Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf CD-ROM	224, 496
Redaktionsschlussstermine im Jahre 2005 für das Kirchliche Amtsblatt	446
Reisekostenrecht Reisekostenvergütung bei Vorstellungsreisen	362
Richtlinien zur kirchenmusikalischen Gestaltung der Trauung und kirchlichen Bestattung	362
Ruhestand , Eintritt in den	53, 81, 131, 204, 221, 308 323, 357, 375, 413, 447, 494 siehe bes. Namensverzeichnis

S

Satzungen

Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Südost	37
Satzung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in der Region Neunkirchen	40
Satzung Förderstiftung Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Derschlag	42
Satzung des Jugendverbundes der Evangelischen Kirchengemeinden Birkenfeld, Leisel, Niederbrombach, Siesbach	43
Satzung zur Änderung der Satzung für das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden in Essen-Altstadt (Ev. Kirchengemeinde Essen-Altstadt und Ev. Erlöserkirchengemeinde Essen-Altstadt)	44
Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln	45
Satzung für den Kirchenkreis Lennep	45
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Langerfeld	71
Satzung für die unselbstständige kirchliche Maria Nennighoven Stiftung	73
Satzung Fachausschuss „Krankenhausseelsorge“ des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen	75
Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt im Kirchenkreis Niederberg	76

Satzung für das gemeinsame Verwaltungsamt im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann	124
Satzung der Stiftung zur Förderung des Familienunterstützenden Dienstes (FUD)	127
Satzung der Frauenhilfs-Diakonieschwesternschaft im Rheinland e. V.	183
Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt in Bonn	185
Stiftungssatzung für die Stiftung „Kinder- und Jugendarbeit der Ev.-reformierten Gemeinde Ronsdorf“	188
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Kray	190
Satzung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach	195
Satzung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Rhein-Kreis-Neuss	197
Achte Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse	213
Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Gemark-Wupperfeld	215
Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Verwaltung und Zweckbestimmung der unselbstständigen Stiftung „Karl Seuser“ beim Ev. Kirchenkreis Wied	217
1. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	291
Stiftungssatzung für die Evangelische Kulturstiftung Oberkassel	297
Stiftungssatzung für die Stiftung Jugend in der Kirche	299
Gemeindegatsung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim	300
Satzung zur Änderung der Satzung zur Gliederung und Arbeit der Fachausschüsse für die Ev. Kirchengemeinde Kleve	306
Satzung zur Änderung der Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Ost	315
Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord	316
Satzung für das gemeinsame Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Lennep und Lüttringhausen	318
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gestaltung und Durchführung der kirchenmusikalischen Arbeit der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach und der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach	320
Satzung der Diakoniestiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Buschhausen	320
Satzung zur Änderung der Satzung für das Sondervermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland	340
Satzung für das „Sondervermögen Ev. Studierenden-einrichtungen“ der Evangelischen Kirche im Rheinland	340
Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen	342
Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg	342
Satzung der Stiftung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Ev. Kirchengemeinde Essen-Rütterscheid	345
Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Koblenz	347
Satzung des Fachausschusses der Kulturkirche Köln (Lutherkirche Köln)	348

Gemeindesatzung der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach	348	Schiedskommission , Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Sch. für Rheinland, Westfalen, Lippe	330
Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Lennep	352	Schlichtungsstelle , Änderung der Ordnung für die Gemeinsame Sch. der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland	455
Aufhebung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Sankt Augustin-Niederpleis	353	Schriftgutordnung , Anweisung zur Verwaltung des kirchlichen Schriftguts der Evangelischen Kirche im Rheinland (Schriftgutordnung – SGO)	251
Satzung der Stiftung Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen	363	Schriftgutverwaltung	
Satzung zur Änderung der Satzung der Ev. Anstaltskirchengemeinde Hephata	366	Lehrgang für S. vom 7. bis 9. Juni 2004 im FFFZ Düsseldorf	200
Satzung der Stiftung Zukunft mit Familien der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg	366	Lehrgang für S. vom 11. bis 13. Oktober 2004 Im Haus Elsenburg, Kaub	354
Satzung der Stiftung „Integrative Behindertenarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Meckenheim, Rheinbach, Swisttal“	367	Sonderzahlung	
Satzung des Ev. Gemeindeamtes KölnErfurt zur Übertragung des Schriftverkehrs vom 14. Juli 2004	369	Rechtsmittel gegen die S. 2003 und Auswirkungen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001	70
Satzung zur Änderung der Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene Region Saar-Nahe-Mosel	408	S. an Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare, Anwärterinnen und Anwärter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	424
Satzung für das Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Simmern-Trarbach	409	Statistischer Bericht – Ergebnisse der Statistik über die Presbyteriumswahlen 2000 –	25
Satzung für die Stiftung Notfallseelsorge	426	Stellenausschreibungen von Sonderdienststellen	
Satzung für die Stiftung Polizeiseelsorge	428	Axenfeld Gesellschaft	82, 310
Neunte Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse	430	Düsseldorf-Mettmann, Kirchenkreis	134
Satzung der Ev. Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck	432	Rheinland, Evangelisches Bibelwerk im Braunfels, Kirchenkreis	208
Satzung der Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Bonn	434	Lennep, Kirchenkreis	358, 495
Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Mobile Gemeindediakonie	437	Pädagogisch-Theologisches Institut	376
Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Königssteele zu Essen-Steele und Freisenbruch-Horst-Eiberg	438	Götterswickerhamm	494
Satzung für das Diakonische Werk an der Saar	438	Wuppertal, Kirchenkreis	495
Satzung für das Evangelische Jugendwerk an der Saar	440	Stellenausschreibungen	
Satzung des Verbandes Evangelischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Barmen (VEKiB)	465	Rheinland, Evangelische Kirche im, (Anwärterinnen/Anwärter)	83, 376
Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld	468	Bodelschwingh-Gymnasium, Windeck-Herchen (ständige Vertretung Schulleiter)	134, 223
Satzung für den Kirchensteuerverteilungsausschuss und die Kirchensteuerverteilungsstelle im Kirchenkreis Gladbach-Neuss	471	Martin-Butzer-Gymnasium, Dierdorf (Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter)	209
Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt in Jüchen	473	Theodor-Fliedner-Gymnasium, Düsseldorf (Oberstudienleiterin/Oberstudienleiter)	310
Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Koblenz	473	Amos-Comenius-Gymnasium (ständige Vertretung Schulleiter)	448
Satzung zur Änderung der Satzung für die nicht-rechtsfähige Stiftung Gemeindeaufbau der Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald	474	Paul-Schneider-Gymnasium, Meisenheim (ständige Vertretung Schulleiter)	448
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen	474	Stellenausschreibungen	
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf	476	(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes) Neuss, Gemeinsames Gemeindeamt (gehobener Verwaltungsdienst)	55
Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt im Kirchenkreis Moers	478	Weiden (B-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	55
Satzung für das Diakonische Werk Wuppertal	480	Siegburg, Justizvollzugsanstalt	56
Satzung für die Verwaltung der Wohnsiedlung „Bergischer Ring“ im Kirchenkreis Wuppertal	483	Niederberg, Kirchenkreis (Verwaltungsfachangestellte, -angestellten)	134
Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal	486	Erwachsenenbildungswerk Rheinland-Süd e. V. (Studienleiterin/Studienleiter)	135, 223
Satzung des Fachausschusses für Verwaltung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal	489	Tiefenbach (Mitarbeiterin/Mitarbeiter)	209
		Wittlich (B-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	209
		Daaden (Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	310
		Remscheid, Johannes-Kirchengemeinde (Diakonin/Diakon, Gemeindepädagogin/-pädagoge)	311
		Leverkusen, Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden (Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter)	311

Verordnungen		Verwaltungslehrgänge	siehe Lehrgänge
Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD	1	Verwaltungsvorschriften	
Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung	138	Änderung der V. zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer	117
Verordnung über die Anpassung von Ordnungen und Verordnungen an die Kirchenordnung in der Fassung vom 10. Januar 2003	225	Änderung der V. zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten	118
Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes	417	Visitation	
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger	417	Kirchengesetz über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland	139
Versorgungskasse		Visitationsfragebogen	140
Achte Änderung der Satzung der Gemeinsamen V.	213	Muster einer Geschäftsordnung für V. durch den Kreissynodalvorstand	314
Neunte Änderung der Satzung der Gemeinsamen V.	430	Vorbereitungsdienst, Berufungen in den kirchlichen V.	201, 411
Verstorben	53, 81, 131, 204, 222, 308, 323, 357, 375, 413, 474, 494 siehe bes. Namensverzeichnis	<hr/> W <hr/>	
Verwaltungsanweisung für die Führung von Kirchenbüchern (Kirchenbuchordnung – KBO)	455	Wahlordnung , Änderung der W. für die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen	163
Verwaltungsdienst , Bestandene Prüfungen für den mittleren kirchlichen V. siehe bes. Namensverzeichnis	355	Wartestand , Versetzung in den W. siehe bes. Namensverzeichnis	323
Verwaltungsfachangestellte , Bestandene Prüfungen der Ausbildung zum V./zur V. siehe bes. Namensverzeichnis	411	Wohnungsfürsorgedarlehen	124
Verwaltungsgerichtsgesetz , Verordnung zur Änderung des V.	417	<hr/> X, Y, Z <hr/>	
		Zählung des Besuchs der Gottesdienste und Kindergottesdienste im Jahre 2005	490
		Zusatzversorgungskasse , 1. Änderung der Kirchlichen Z. Rheinland-Westfalen	291

K							
Kaetzke, Paul-Martin	447	Langfeld, Holger	446	Müller-Sterl, Frauke	373	Rosenkranz, Günter	130
Kaminsky, Nicol	374	Lauer, Doris	357	Munkes, Jörg	81	Röser-Blase, Sabine	204, 221
Kamp, Peter	204	Lauterjung, Volker	307	N		Rößle, Birgit	493
Kamp-Erhardt, Tanja	322	Lautner, Claudia	130	Nell, Hanno	493	Roth, Beatrice	355
Karsch, Markus	446	Lehmkuhl, Britta	322	Neth, Holger	493	Rottmann, Gesa	307
Karthäuser, Anja	374	Lehndorff, Dr. Beate	203	Neubauer, Martin	412	Röver, Renate	204
Kaspari, Tobias	201	Lehnert, Antje	201, 202	Neufang, Christiane	413, 447	Röwer, Wilhelm	53
Kaufmann, Manfred	81	Lenz, Edeltraud	446	Nicolai, Hans Martin	494	Ruck-Schröder, Adelheid	322
Kaulbach, Hartwig	357	Lesch, Hardy	130	Niederhagen, Dagmar	357	Rudziewski, Andy	493
Keden, Dr. Helmke Jan	221	Leske, Christian	131	Niestenhöfer, Erhard	375	Ruhl, Clemens	493
Kehren, Bernd	81	Levin, Rolf	81	Noack-Mündemann, Sybille	446	Runggaldier, Heidi	355
Kellner, Alexander	201, 202	Liedtke, Sabine	355	Nosek, Vera	201, 202	Ruoß, Oliver	307
Kenke, Klaus	204	Linden, Sabine van der	355	Noteborn, Bernd	221, 322	Rusch, Thomas	204, 221
Kettschau, Ludwig	204	Link, Dr. Hans-Georg	375	Nothbaum, Inka	355	Rüsen-Weinhold, Ulrich	202
Kiderle, Rolf Joachim	52	Lipsch, Martin	221, 308	Nötzel, Christoph	356	Rymarczyk, Dr. Jutta	204
Kindermann, Arndt Steffen	201	Liske, Claus	413	Null, Thorsten	355	S	
Kindermann, Arndt	201	Lo Sardo, Michael	413, 447	O		Sabokat, Friedhelm	81
Kitzel, Bettina	52	Loch, Klaus-Michael	374	Oberschachtsiek, Ulrich	204	Sahm, Judith	221
Klappert, Dr. Berthold	357	Loerken, Gert-René	52	Oblau, Dr. Gotthard	322	Salomon, Silke	493
Klassen, Peter	52	Löh Manna, Elisabeth	323	Opoilla, Juliane	446	Sandrock, Kay	493
Klement, Gudrun	412	Löhr, Dr. Helmut	413	P, Q		Satzvey, Andreas	130
Kleu, Heinz	131	Löhr, Hermut	446	Pannen, Brigitte	221	Sauer, Christiane	53
Klier, Andreas	493	Losch, Andreas	201, 202	Paskert, Ruth	131	Schaap, Hartmut	81
Klimek, Harald	494	Loster, Daniela	413, 447	Pauls, Anja	355	Schaar, Ernst-Hermann	131
Kluge, Katharina	493	Lötzebeyer, Günter	322	Pauluhn, Hans-Jürgen	81	Schade, Sebastian	413, 447
Kluge, Maren Vanessa	201, 202	Ludzbarski, Dieter	307	Peters-Göbbling, Susanne	413	Schanz, Wolfgang	494
Knippenberg, Karl-Heinz	203	Luhn, Holger	355	Petrat, Rüdiger	307	Scharnhorst, Udo	357
Köber, Dr. Berthold	80	Luitjens, Martin	493	Petry, Daniela	131	Schauen, Gerhard	131
Koch, Stephan	447, 493	Lungershausen, Peter	221	Pferdehirt, Lars	202	Schauerte, Bernhard	413
Kock, Susanne	356	Lütke-meier, Michael	322	Pilz, Martin	356	Schäufele, Ulla	413, 447
Kohse, Birgit	204	Lyons, Brunhilde	308	Pistorius, Christoph	356	Schell, Elisabeth	412
Kolodinski, Alexander	413	M		Plewe, Gunnar	221	Schell, Martin	412
Kong, Mi-Hwa	201, 202	Mackensen, Holger	203	Podsadlowski, Dieter	412	Schlarp, Christina	447
Konnert, Claudia	52	Mahlke, Anja	356	Pottmann, Simone	202	Schleicher, Maren	202
Kopp, Anette	355	Manz, Christina	355	Pötz, Annette	53	Schlöber, Mike	81
Kopper, Armin	412, 447	Marquardt, Corinna	201, 202	Pradel, Frank	322	Schmid, Bernd Kunhardt von	53
Koßmann, Dr. Ruth	322	Marquardt, Karin	357	Prang, Erwin	81	Schmid, Cordula	307
Kost, Sebastian	322	Marschall, Karl	204	Pröbldorf, Dr. Detlef	52	Schmid, Matthias	493
Köster, Carsten	413	Marschall, Karl	204	Prumbaum, Anke	322	Schmidt, Herbert	53
Köster-Schneider, Martina	356	Marx, Kerstin	201, 202	Püschel, Katrin	413, 447	Schmidt, Johann Christoph	221
Kraft, Gerd	52	Matzey-Striewski, Dorothea	52	Quistorp, Cornelia von	203	Schmidt, Rainer	221
Kraft, Thomas	131	Mayland, Jörn	81	R		Schmidt, Thorsten	201, 202
Kramer, Anja	493	Mechels, Martje	322	Raatschen, Johannes-Heinrich	413	Schmidt, Valeria	203
Krämer, Silke	355	Meeth, Silke	374	Rabius, Gerhard	221	Schmidt-Arendse, Hans-Karl	81
Kramer, Stephanie	201, 202	Mehlau, Karl Hermann	204	Rasbach, Stephanie	307	Schmidt-Eggert, Friedemann	374
Krämer, Wilhelm	412	Meis, Hanna	201, 202	Rauen, Anke	201, 202	Schmitt, Udo	373
Kraski, Tanja	130	Menning, Johann Eckhard	494	Regenstein, Wilfried	81	Schmitz, Sabine	493
Kräuter, Gabriele	322	Menzel, Oliver	322	Reintjes, Jan	447	Schmitz-Bethge, Martin	81
Kroh, Hans	447	Menzel, Sandra	322	Rentzsch, Rüdiger	204	Schneider, Ingrid	356
Krugel-Bentzin, Kira	493	Metzner, Silke	204	Reßing, Ralf	355	Schneider, Jürgen	221
Krüger, Gunnar	203	Meyer, Carelia	307	Richter, Ernst	222	Schneider-Leßmann, Helmut	356
Krüger, Stephanie	221, 373, 374	Meyer, Christa	323	Richter, Thomas	322	Schnell, Christoph	307
Kruse, Hans-Rudolf	374	Meyer, Monica	202	Ridder, Patricia	446	Schnitzius, Jönk	130
Kuhn, Harald	308	Michalzik, Uwe	53	Riestow, Gebhard	308	Schnor, Lars	203
Kühnaupt, Klaus	446	Michel, Markus	204, 221	Rockhoff, Dorothea	52	Schober, Bettina	447
Küpper, Frank	53, 413	Michels, Eberhard	222	Röhr, Michaela	202	Scholz, Olaf O. W.	357
Kuropka, Dr. Nicole	201, 202	Miehe, Michael	356	Röhrig, Birgit	81	Schröder, Christian	201, 202
L		Miele, Claus	81	Rolko, Volker	53	Schröder, Dr. Egon	80
Laabs, Bernd	355	Möller, Dr. Rainer	493	Rollbühler, Christoph		Schröder, Markus	308
Labow, Dagmar	356	Möller, Guido	322	Romagno, Susanne	307	Schröder, Heinz-Wilhelm	81
Lamm, Raimund	203	Möller, Helga	355	Römmer-Collmann, Jens	373	Schroer, Jürgen	381
Landau, Siegfried	412	Möller, Thorsten	356			Schröter, Heinz	53
Langenhorst, Wolf-Dieter	53	Möller, Wilfried	494			Schubert, Herbert	81
Langer, Christiane	308	Müller, Claudia	493			Schubert, Maria	374
		Müller, Cornelia	373, 374, 447			Schulte, Frank	130, 131
		Müller, Erwin	308				
		Müller, Rudolf	204				
		Müller-Osenberg, Brigitta	493				

Evangelische Kirchengemeinde Lüttringhausen,
Evangelische Kirchengemeinde Remscheid-Hasten,
Evangelische Stadtkirchengemeinde Remscheid,

folgende Satzung:

§ 1

Die bisherige Diakoniestation, die in einem Trägerverbund durch die vorgenannten Kirchengemeinden geführt wurde, ist mit Beurkundung des Gesellschaftsvertrages am 3. September 2004 in eine Diakoniestation gGmbH umgewandelt worden.

§ 2

Die bisher gültige Satzung für die Diakoniestation Evangelischer Kirchengemeinden in Remscheid wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die beteiligten Presbyterien und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Remscheid, den 23. September 2004

Evangelische Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid

Siegel gez. Unterschriften

Remscheid, den 23. September 2004

Evangelische Christus-Kirchengemeinde Remscheid

Siegel gez. Unterschriften

Remscheid, den 23. September 2004

Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Remscheid

Siegel gez. Unterschriften

Remscheid, den 23. September 2004

Evangelische Kirchengemeinde Lüttringhausen

Siegel gez. Unterschriften

Remscheid, den 23. September 2004

Evangelische Kirchengemeinde Remscheid-Hasten

Siegel gez. Unterschriften

Remscheid, den 23. September 2004

Evangelische Stadtkirchengemeinde Remscheid

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 23. Dezember 2004

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Aufhebung der Satzung für die Evangelische Diakoniestation im Bereich der Stadt Wetzlar

559289 Az.: 48-2:15046/0002 Düsseldorf, 12. Januar 2005

Die Satzung für die Evangelische Diakoniestation im Bereich der Stadt Wetzlar vom 11. Juli 1985 (KABI 1986, S. 128) wird gemäß Presbyteriumsbeschlüsse der

Evangelischen Dom-Kirchengemeinde Wetzlar vom 5. Oktober 2004,

Evangelischen Heilig-Geist-Kirchengemeinde Wetzlar vom 8. September 2004,

Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Wetzlar vom 13. September 2004,

Evangelischen Kirchengemeinde Blasbach vom 22. Juli 2004,

Evangelischen Kirchengemeinde Dutenhofen vom 13. September 2004,

Evangelischen Kirchengemeinde Garbenheim vom 3. Oktober 2004,

Evangelischen Kirchengemeinde Münchholzhausen vom 29. September 2004,

Evangelischen Kirchengemeinde Nauborn vom 30. August 2004,

Evangelischen Kirchengemeinde Niedergirmes vom 4. August 2004,

Evangelischen Kirchengemeinde Steindorf vom 14. September 2004,

mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt aufgehoben.

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat die Aufhebung genehmigt und gibt sie hiermit bekannt.

Das Landeskirchenamt

Hinweis auf ein Fortbildungsangebot außerhalb des Pfarrerfortbildungsprogramms

Az.: 11-45-0:0001

Düsseldorf, 23. Dezember 2004

Wir möchten auf ein Fortbildungsangebot außerhalb des Pfarrerfortbildungsprogramms hinweisen:

„EINIG IM HANDELN“? –

GRUNDLAGEN ETHISCHER URTEILSBILDUNG IN UNSEREN KIRCHEN

Gemeinsames Pastoralkolleg der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen in Hessen für Seelsorgerinnen und Seelsorger der Bistümer und Landeskirchen

Beschreibung des Kurses:

Da der Glaube zum Handeln führt, mündet der ökumenische Dialog über dogmatische Fragen unweigerlich in den Bereich der Ethik. Auf dem Hintergrund der aktuellen Werte- und Ethikdebatte gewinnt somit das zwischenkirchliche Gespräch eine neue Dimension, die auch Gegenstand der zurückliegenden Konferenz der Kirchenleitungen in Hessen war.

Im Kolleg soll diese neue Dimension beleuchtet, begründet und an konkreten Beispielen verdeutlicht werden.

Referenten für die ethische Grundlagenfrage sowie für die Konkretion an den Beispielen „Alter-Sterben-Tod“ und „Ehe und Lebensgemeinschaften“ sind angefragt. Weiterhin ist

eine Exkursion zu einem ökumenischen Kirchenzentrum im Sauerland geplant sowie eine Begegnung mit den Bischöfen in Kassel und Paderborn.

Kursbegleitung:

Prof. Dr. Hans Jörg Urban, Erzbistum Paderborn
LKR Dr. Wilhelm Richebächer, Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Kursort:

Evangelische Akademie, Hofgeismar

Kursdauer:

18.–22. September 2004

Das Teilnahmekontingent der Evangelischen Kirche im Rheinland beträgt zwei Teilnehmerplätze. Die Anmeldung bitten wir bis zum 1. April 2005 auf dem Dienstweg an das Fortbildungsdezernat im Landeskirchenamt zu schicken. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Eingangsdatum der Anmeldung im Landeskirchenamt.

Das Landeskirchenamt

**Datenschutzgrundseminar
– Einführung in das Datenschutzrecht –**

Az.: 04-14-22 Düsseldorf, 12. Januar 2005

Der Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz Rheinland/Westfalen/Lippe bietet für neu bestellte Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz in Kirche und Diakonie erneut ein Datenschutzgrundseminar an. Das Seminar ist inhaltlich eine Wiederholung der Veranstaltungen vom 8. Juli und 10. November 2004, das wegen der großen Nachfrage erneut angeboten wird. Das Datenschutzgrundseminar findet statt am

**28. April 2005,
von 10.00 Uhr bis ca. 15.30 Uhr,
Film-, Funk-, Fernsehzentrum FFFZ,
Kaiserswerther Str. 450, 40403 Düsseldorf.**

Folgendes Programm ist vorgesehen:

Ab 9.30 Uhr Stehkafee

Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmenden und Einführung in die Thematik
(Gemeinsamer Beauftragter für den Datenschutz, KR i. R. Dr. Ehnes, Düsseldorf)

Einführung in das Datenschutzgesetz der EKD
(KRR Dr. Dill, Lippische Landeskirche, Detmold)

Einführung in die Datenschutzdurchführungsverordnung mit den landeskirchlichen Besonderheiten
(LKOAR Huget, Ev. Kirche von Westfalen, Bielefeld)

Bestellung und Aufgaben von Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten für den Datenschutz
(LKVR Hinterthür, Ev. Kirche im Rheinland, Düsseldorf)

Der Betriebs- bzw. örtliche Beauftragte für den Datenschutz in der Praxis
(Betriebsbeauftragter Nagel, Lippische Landeskirche)

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 20,- Euro.

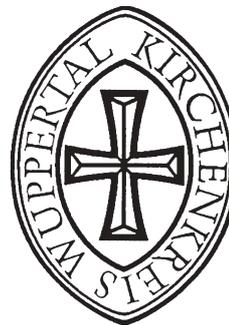
Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens 6. April 2005 an den Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax (02 11) 1 36 36-21. Auskünfte erteilt LKAR Grutz, Tel. (02 11) 1 36 36-27.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

596976 Düsseldorf, 18. Januar 2005
Az.: 03-10-11:15049

Kirchenkreis: Wuppertal
Umschrift des Kirchensiegels: Kirchenkreis Wuppertal



Das Landeskirchenamt

570030 Düsseldorf, 24. Januar 2005
Az.: 02-10-11:15004

Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal

Kirchenkreis: Wuppertal
Umschrift des Kirchensiegels: Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

568665 Düsseldorf, 13. Januar 2005
Az.: 02-10-11:1501002

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, mit dem Beizeichen „vier Punkte“ wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

568673 Düsseldorf, den 13. Januar 2005
Az.: 02-10-11:1502007

Das Siegel der ehemaligen Ev. Paulus-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

566042 Düsseldorf, den 28. Dezember 2004
Az.: 02-10-11:1502502

Das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Bickendorf, Kirchenkreis Köln-Nord, mit dem Beizeichen sechs Punkte, wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

562023 Düsseldorf, 7. Dezember 2004
Az.: 02-10-11:1504402

Das bisherige Siegel der Ev. Kirchengemeinde Bischmisheim, Kirchenkreis Völklingen, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2005 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- u. sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Vikar Axel Goletzke am 19. September 2004 in der Kirchengemeinde Eschberg, Kirchenkreis Saarbrücken.

Pfarrer z. A. Volker Hassenpflug am 12. Dezember 2004 in der Kirchengemeinde Birnbach, Kirchenkreis Altenkirchen.

Predigthelfer David Kahan, Kirchengemeinde Ratingen, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, am 11. Dezember 2004.

Pfarrer z. A. Andreas Klumb am 5. Dezember 2004 in der Kirchengemeinde Moers-Asberg, Kirchenkreis Moers.

Pfarrer z. A. Silke Laaser-Varevics am 5. Dezember 2004 in der Kirchengemeinde Wickrathberg, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrer z. A. Dorothee Lais am 25. November 2004 in der Kirchengemeinde Uchtelfangen, Kirchenkreis Ottweiler.

Predigthelfer Dr. Walter Quack Kirchengemeinde Delling, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 12. Dezember 2004.

Predigthelferin Marion Reppich, Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen-Süd, Kirchenkreis Barmen, am 19. Dezember 2004.

Predigthelferin Christiane Schultze Kirchengemeinde Ratingen, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, am 5. Dezember 2004.

Pfarrer z. A. Sascha Thiel am 28. November 2004 in der Kirchengemeinde Simmern unter Dhaun, Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei der ehemaligen Pfarrerin z. A. Verena Breed sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren gegangen.

Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei dem ehemaligen Pastor im Hilfsdienst Steffen Wurst werden mit Wirkung vom 1. August 2004 das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrer im Probedienst Carsten Bierei in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Carsten Heß in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Alexandra Späth in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Carsten Bierei mit Wirkung vom 1. Februar 2005 die 3. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord.

Pfarrer Carsten Heß mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oberbantenberg, Kirchenkreis An der Agger.

Pfarrer Hans Christian Johnsen mit Wirkung vom 1. Februar 2005 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Aachen-Eilendorf, Kirchenkreis Aachen.

Pfarrer Hans-Martin Lange mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg, Kirchenkreis Essen-Nord.

Pfarrer z. A. Alexandra Späth mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dormagen, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Ausscheiden aus dem Dienst:

Pfarrer z. A. W. Uta Hääl mit Ablauf des 15. November 2004.

Freistellungen:

Pfarrer Rainer Feistauer, Johannes-Kirchengemeinde Remscheid (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2006.

Pfarrer Joachim Lenz, Kirchengemeinden Enkirch und Starkenburg, mit Wirkung vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2007 unter Verlust der Pfarrstelle zur Wahrnehmung des Dienstes als Beauftragter für den Deutschen Evangelischen Kirchentag 2007.

Bestätigungen:

Die Wahl des Pfarrers Helmut Hitzbleck, Mülheim/Ruhr-Altstadt, zum Superintendenten und die Wahlen der Pfarrerin Dagmar Tietsch-Lipski, Johanneskirchengemeinde Mülheim/Ruhr, zur Assessorin und des Pfarrers Hans-Joachim Norden, Markuskirchengemeinde Mülheim/Ruhr, zum Skriba des Kirchenkreises An der Ruhr.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Pfarrer Bernd Ahrens mit Wirkung vom 1. August 2005 die 1. Pfarrstelle (Erteilung Ev. Religionslehre an den Berufsschulen in Neuwied) des Kirchenkreises Wied.

Verwaltungsangestellte Astrid Ducqué von der Kirchengemeinde Weiden in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchengemeinde-Inspektorin.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Henrik Gerchen in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Braunfels eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Januar 2005.

Kirchenverwaltungs-Sekretärin Sigrid Gutt vom Ev. Verwaltungsamt des Kirchenkreises Jülich zur Kirchenverwaltungs-Obersekretärin.

Pfarrer im Probedienst Gerrit Saamer in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Oberhausen eingerichtete Sonderdienststelle zum 17. Dezember 2004.

Kirchengemeinde-Amtsrat Armin Sagorski von der Kirchengemeinde Köln-Zollstock zum Kirchengemeinde-Oberamtsrat.

Dr. Karl-Wilhelm Schmidt von der Viktoriaschule Aachen zum Oberstudienrat i. K.

Überleitung:

Kirchenverwaltungs-Amtfrau Christina Schmitz vom Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Bedburg-Niederußen-Glessen, Quadrath-Ichendorf und Bergheim-Zieverich-Elsdorf in den Dienst der Evangelischen Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Stefan Bergner mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

Pastorin im Sonderdienst Eva Güther mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

Pastorin im Sonderdienst Ellen Kiener mit Ablauf des 11. Dezember 2004.

Pfarrer im Probedienst Gerrit Saamer mit Ablauf des 16. Dezember 2004.

Freistellung im Altersteildienst:

Dozent Klaus Hahn, Predigerseminar Bad Kreuznach, vom 16. Januar 2005 bis 31. Januar 2007.

Pfarrer Friedhelm Polaschegg, Kirchenkreis Wesel, vom 1. Februar 2005 bis 31. Januar 2007.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Georg Gerstenberg, Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2005.

Pfarrer Herrmann Wennmann, Kirchengemeinde Essenberg, mit Ablauf des 31. Dezember 2004.



Paulus schreibt:

Gott ist treu, durch den ihr berufen seid zur Gemeinschaft seines Sohnes Jesus Christus, unseres Herrn.

1. Korinther 1,9

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Hans Werner Haßler, am 14. Oktober 2004 in Bonn, zuletzt Pfarrer in der Stadtkirchengemeinde Remscheid, geboren am 15. April 1938 in Hagen, ordiniert am 16. Juni 1968 in Brake bei Bielefeld.

Pfarrer i. R. August Hunze, am 21. Dezember 2004 in Bad Münster am Stein-Ebernburg, zuletzt Pfarrer in der Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, geboren am 27. Januar 1936 in Flechtdorf, ordiniert am 20. September 1964 in Lippoldsberg.

Pfarrer i. R. Martin Lange, am 30. November 2004 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in der Zionskirchengemeinde Düsseldorf, geboren am 16. April 1914 in Gütersloh, ordiniert am 15. Dezember 1940 in Herne-Baukau.

Pfarrer i. R. Milly Schröder, am 9. Dezember 2004 in Essen, zuletzt Pfarrerin in der Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Mitte, geboren am 2. November 1909 in Straßburg, ordiniert am 30. Juli 1944 in Anhausen.

Pfarrer i. W. Ulrich Werler, am 20. Dezember 2004 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer mit Beschäftigungsauftrag im Ev. Bibelwerk im Rheinland, geboren am 15. November 1950 in Ahrweiler, ordiniert am 9. April 1978 in der Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Wuppertal-Eilberfeld.

Pfarrer i. R. Johannes Withöft, am 28. November 2004 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf, geboren am 30. Juni 1933 in Pollnow, Landkreis Schlawa, ordiniert am 17. Februar 1963 in Düsseldorf-Unterrath.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis Bonn ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 eine 12. Pfarrstelle (Erteilung Religionslehre am Ludwig-Erhard-Berufskolleg) im Umfang von 50% errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Jülich ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 eine 8. Pfarrstelle zur Erteilung Religionslehre errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

Die 13. Pfarrstelle (Leiter Sozialwerk) des Stadtkirchenverbandes Köln ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgehoben worden.

Die 4. Pfarrstelle, Arbeit mit Aussiedlern, des Kirchenkreises Simmern-Trarbach ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Daaden (Gemeindeverzeichnis S. 127), Kirchenkreis Altenkirchen, ist auf Vorschlag der Kirchenleitung sofort zu besetzen. Die Kirchengemeinde liegt in einem überwiegend evangelisch geprägten, waldeichen Tal am Fuße des Westerwaldes; im näheren Umkreis liegt Siegen. Die unierte Kirchengemeinde hat ca. 5.500 Gemeindeglieder. Zu unserem pfarramtlichen Team gehört, neben dem Inhaber der 2. Pfarrstelle, auch eine Gemeindeferentin mit 100% Stelle, die ihre Kernbereiche in der Frauen- und Seniorenarbeit sowie der Entwicklung des Besuchsdienstes und die Verzahnung mit der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit hat. In den Außenorten wird die Gemeindefarbeit im Wesentlichen von den landeskirchlichen Gemeinschaften und den CVJM getragen. Unsere Gottesdienste werden an fünf Predigtstätten gefeiert: Wöchentlich in der großen Barockkirche in Daaden und einmal im Monat in vier Außenorten; in Daaden wird vierzehntäglich ein ausgesprochen großer Kindergottesdienst gefeiert. Unsere Jugendarbeit soll baldmöglichst über die Konfirmanden-Arbeit hinaus aufgebaut werden. Unsere beiden diakonischen Schwerpunkte sind zwei Kindergärten und eine kirchliche Sozialstation (AHZ), die von zwei evangelischen und zwei katholischen Kirchengemeinden geführt wird. Die Verwaltung der Gemeinde wird durch ein Gemeindebüro mit zwei Halbtagskräften unterstützt. Wir suchen eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar mit einer biblisch begründeten und gelebten, lebensnahen und missionarisch ausgerichteten Verkündigung. Wir wünschen uns Offenheit für unterschiedlich geprägte Frömmigkeit sowie persönliche Flexibilität für die vielfältigen Aufgaben in unserer Gemeinde. Unsere Leitsätze lauten: „Die Ev. Kirchengemeinde Daaden verkörpert die Vielfalt, die durch den lebendigen Jesus Christus zur Einheit wird. Sie baut Brücken zu allen Menschen um die ganze Fülle des Lebens erfahrbar zu machen.“ Im Übrigen verweisen wir auf unsere Gemeindekonzeption. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinen des Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oberbiel, Kirchenkreis Braunfels, ist zum nächstmöglichen Termin durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Kirchengemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Oberbiel hat ca. 1.700 Gemeindeglieder. Neben einer hübschen, kleinen Kirche stehen für die Gemeindefarbeit zwei Gemeindezentren zur Verfügung. In ihrem Leitbild weiß sich die Gemeinde einem einladenden, offenen und für viele Menschen ansprechenden Gemeindeleben verpflichtet, das Freude am Evangelium und die Offenheit zur Teilnahme an ihren Veranstaltungen, insbesondere am Gottesdienst weckt. Die Kirchengemeinde wünscht sich einen kontaktfreudigen Menschen als Pfarrerin oder Pfarrer. Diese Person sollte eine biblisch fundierte, zeitgemäße und lebensnahe Verkündigung und Seelsorge verkörpern und Wert legen auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Presbyterium, der hauptamtlichen Jugendmitarbeiterin und den vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden. Sie/Er sollte in einer Zeit knapper werdender finanzieller Mittel die Arbeit der Ehrenamtlichen begleiten, fördern und sie in ihrer Eigenverantwortung stützen, Bewährtes fortführen und mit neuen Ideen an der Zukunft der Gemeinde arbeiten. Besonders am Herzen liegt der Kirchengemeinde die Gestaltung lebendiger Gottesdienste, Hausbesuche und die zeitge-

mäße Gestaltung des Konfirmandenunterrichts. Sie/Er sollte Erfahrungen im Umgang mit Menschen mitbringen, um Kinder und Jugendliche zu erreichen, Erwachsene neu zu motivieren und Ältere in ihrer Lebenssituation zu begleiten. Mit der Pfarrstelle sind zudem zwei Stunden Religionsunterricht an der örtlichen Grundschule verbunden. Oberbiel ist ein Stadtteil von Solms, gelegen im landschaftlich reizvollen Lahntal, nur fünf Kilometer von der Stadt Wetzlar entfernt. Im Ort gibt es einen Kindergarten und eine Grundschule. Weiterführende Schulen sind in gut erreichbarer Nähe. Weitere Angaben finden sich im Gemeindeverzeichnis Seite 179. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Oberbiel zu richten über den Superintendenten des Kirchenkreises Braunfels, Postfach 1446, 35524 Wetzlar. Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung Herr Adolf Hofmann, stellvertretender Vorsitzender, Tel. (0 64 41) 5 20 95, sowie Frau Astrid Kaps, Kirchmeisterin, Tel. (0 64 41) 5 20 25.

Die 4. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf ist sofort durch eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar auf Vorschlag des Leitungsgremiums wieder zu besetzen. Der 4. Pfarrbezirk umfasst am Südrand des Stadtzentrums Düsseldorfs die Stadtteile Unterbilk und Hamm. Zur Pfarrstelle gehört ein Gemeindezentrum an der Gladbacher Straße, dem eine zweigruppige Kindertagesstätte zugeordnet ist. Aus der Lebenssituation der im Bezirk wohnenden Gemeindeglieder ergeben sich die Erwartungen und Wünsche, die die Gemeinde mit der Besetzung der Pfarrstelle verbindet: Offenheit für neue Formen der Verkündigung und Gottesdienstgestaltung, Fortsetzung der ökumenischen Arbeit mit den katholischen Kirchengemeinden, Engagement im sozialen Leben des Stadtteils, Zusammenarbeit in der überbezirklichen Arbeit in der Gemeinde und im Predigtendienst an den beiden anderen Gemeindezentren. Im Rahmen der Leitbildentwicklung in unserer Gemeinde erarbeiten wir auch gemeindliche Arbeitsschwerpunkte für die Dienstanweisungen der Pfarrer. Der überbezirkliche Schwerpunkt für die 4. Pfarrstelle wird in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen liegen. Die Pfarrerin/Der Pfarrer soll in diesem Bereich das Gesamtkonzept für eine kontinuierliche gemeindliche Begleitung vom Kindergartenalter bis zum Nachkonfirmandenalter mitentwickeln, für diesen Arbeitsbereich neue Ehrenamtliche gewinnen, Haupt- und Ehrenamtliche theologisch begleiten und die Kontakte zu den Schulen im Rahmen der offenen Ganztagschule pflegen und ausbauen. Das Presbyterium und die Mitarbeitenden freuen sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit der Bereitschaft zu kollegialer Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und einem Blick für die notwendigen Entwicklungen und Anliegen der Gesamtgemeinde. Im Gemeindezentrum steht eine geräumige Pfarrwohnung zur Verfügung. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Nähere Informationen unter www.friedenskirche-duesseldorf.de und bei dem Vorsitzenden des Presbyteriums Herrn Pfr. M. Tischler, Tel. (02 11) 37 53 54, Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen an das Presbyterium der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf, über die Superintendentin des Kirchenkreises Düsseldorf-Süd, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf, zu richten.

Die Krankenhauspfarrstelle des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Neuss (2.) ist mit einem Umfang von 50 Prozent auf Vorschlag der Kirchenleitung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Dienstauftrag ist die seelsorgliche Begleitung von Patientinnen und Patienten in einem größeren Krankenhaus mit überörtlichen Einzugsbereich in kirchlicher Trägerschaft. In diesem Kran-

kenhaus (Johanna-Etienne-Krankenhaus Neuss) entsteht in den nächsten Jahren ein Brustkrebs-Zentrum mit regionaler Bedeutung; darüber hinaus wird die neurologische Abteilung erweitert. Zudem wird – auch im Gespräch mit der Leitung des Krankenhauses – erwartet, dass die Bewerberin/der Bewerber die Mitarbeitenden für Seelsorge-Situationen sensibel machen kann, also zur Erweiterung ihrer Kompetenzen im Bereich Seelsorge beitragen kann. Der Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Neuss setzt von der Bewerberin/dem Bewerber voraus, dass sie/er sich den genannten Herausforderungen stellen kann und möglichst über Erfahrungen in der Krankenhauseelsorge verfügt. Besondere Aufmerksamkeit wird auch auf die Bereitschaft gelegt, das System Krankenhaus mit seinen Mitarbeitenden in den Blick zu nehmen. Hier gilt es, der Krankenhauseelsorge an einem anerkannten Haus neue Impulse zu verleihen. Vorausgesetzt wird eine ökumenische Aufgeschlossenheit. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindeverbandes, Pfarrer PD Dr. Jörg Hübner, Tel. (0 21 31) 98 06 23. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Beim Evangelischen Stadtkirchenverband Köln ist spätestens zum 1. August 2005 die 11. Verbandspfarrstelle für ökumenische Arbeit im eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen. Die Pfarrstelle wird angebonden sein an die Melancthon-Akademie. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber wird in das pädagogische Team der Akademie eingebunden sein. Die Arbeit soll drei Schwerpunkte umfassen: Mitarbeit in der ACK und entsprechende Kontaktpflege zu den Kirchen, die dort vertreten sind, und zu Gruppen, die in diesem Zusammenhang arbeiten; Bildungsarbeit im Bereich ökumenischer Theorie und Praxis in Kooperation mit der Melancthon-Akademie und den vielfältigen ökumenisch in den vielfältigen ökumenisch arbeitenden Gruppen in den Gemeinden des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln; Impulse für ökumenisch verantwortete Zusammenarbeit im interreligiösen Bereich in Kooperation mit der Melancthon-Akademie und entsprechenden Gruppen und Einrichtungen im Bereich des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln. Der Stadtkirchenverband erwartet einen oder eine in ökumenischer Arbeit erfahrenen Theologen oder erfahrene Theologin, der oder die für interreligiöse Zusammenarbeit offen ist, sich an gemeinde- und erwachsenenpädagogischer Arbeit beteiligen will und gerne im terminübergreifenden Team mit anderen zusammenarbeitet. Die Stelle ist durch das Leitungsorgan zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 28. Februar 2005 an den Stadtsuperintendenten des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln, Karthäusergasse 9, 50678 Köln, zu richten.

Die 11. Pfarrstelle des Kirchenkreises Leverkusen, Religionsunterricht an Höheren Schulen – Lise-Meitner-Gymnasium in Leverkusen – ist ab 1. August 2005 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Religionsunterricht ist im zurzeit geltenden Umfang von 25,5 Stunden in der Sekundarstufe I und II zu erteilen. Der gegenwärtige Stelleninhaber geht zum Ende des Schuljahres in den Ruhestand. Die Schule hat ein großes Interesse, dass das bisherige Engagement des Stelleninhabers in der Eine-Welt-Arbeit weitergeführt wird. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird Unterrichtserfahrung und Offenheit für neue Lernverfahren und Unterrichtsmethoden erwartet. Nähere Auskünfte erteilt der Schulreferent Pfarrer Horst Leske, Tel. (02 14) 3 82 27. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt Düsseldorf, Postfach 32 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niederkassel, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist zum 1. Oktober 2005 durch das Leitungsorgan zu 100% wieder zu besetzen. In der Gemeinde gilt der Unionskatechismus. Als rechtsrheinisches Wohngebiet zwischen den Großstädten Bonn und Köln ist die Stadt Niederkassel (ca. 35.000 Einwohner) geprägt durch zahlreiche Neubaugebiete mit Einfamilienhäusern. Schulen aller Systeme sind vorhanden. Die Kirchengemeinde hat insgesamt 7.600 Gemeindeglieder. Sie besteht aus drei Pfarrbezirken mit eigenen Prägungen, jedoch vielen Formen der Zusammenarbeit. Der 1. Pfarrbezirk umfasst die Ortsteile Niederkassel-Mitte und Uckendorf mit 2.500 Gemeindegliedern. An die Pfarrstelle gebunden ist die Erteilung von sechs Schulstunden Religionsunterricht an der städtischen Hauptschule. In Kirche und Gemeindezentrum findet ein vielfältiges Gemeindeleben statt, getragen von hauptamtlichen und zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ein geräumiges Pfarrhaus mit großem Garten ist vorhanden. Das Presbyterium bittet die Bewerberinnen und Bewerber, besondere Schwerpunkte, Interessen, Erfahrungen und persönliche Neigungen zu nennen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 580. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Niederkassel über den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7-9, 53721 Siegburg, zu richten. Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Sabine Frauenhoff, Kopernikusstraße 2, 53859 Niederkassel, Tel. (0 22 08) 41 20.

Zum 1. August 2005 ist die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wertherbruch im Kirchenkreis Wesel wieder zu besetzen. Wertherbruch ist eine kleine Kirchengemeinde mit 592 Gemeindegliedern. Deshalb ist mit der Pfarrstelle der Auftrag verbunden, den Gemeindebezirk Blumenkamp der benachbarten Kirchengemeinde Hamminkeln pfarramtlich zu versorgen. Die Kirchengemeinde sucht einen Pfarrer, eine Pfarrerin oder ein Pfarrehepaar mit Kooperationsfähigkeit, Flexibilität und Kreativität. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an das Presbyterium der Kirchengemeinde Wertherbruch über den Superintendenten des Kirchenkreises Wesel, Korbmacherstraße 14, 46483 Wesel.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Wir – die Erste Ev.-Luth. Kirche (First Lutheran Church) in Toronto (Mitglied der Evangelical Lutheran Church in Canada – ELCIC) – suchen zum nächstmöglichen Termin ab Mai 2005 eine ordinierte Pfarrerin/einen ordinierten Pfarrer mit Erfahrung in der Gemeindeführung und Liebe zur betreuenden Seelsorge. Unsere historische, deutsch-englische Gemeinde mit rund 300 Mitgliedern liegt im Zentrum der Innenstadt Torontos. Der Pfarrer/Die Pfarrerin soll sich der Betreuung der alternden Mitglieder, die über den Großraum Toronto verteilt leben, ebenso widmen wie dem missionarischen Gemeindeaufbau und der Arbeit mit jungen Familien und englischsprachigen Mitgliedern. Wir wünschen uns einen engagierten Christen/eine engagierte Christin mit Führungsqualitäten. Gute Englischkenntnisse und Führerschein sind notwendig. Ein Pfarrhaus kann kostenfrei gestellt werden. Motivierte ehrenamtliche Helfer unterstützen den Pfarrdienst. Bewerben können sich Pfarrerinnen/Pfarrer mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Stellenteilung ist nicht möglich. Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim EKD-Kirchenamt, Amerika-Referat, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel. (05 11) 27 96-2 31, Fax (05 11) 27 96-7 17, E-Mail

amerika@ekd.de. Bewerbungsfrist: 28. Februar 2005 (Posteingang beim Kirchenamt der EKD). Das Kirchenamt der EKD vermittelt diese Stelle in Amtshilfe für die Partnerkirche ELCIC. Es handelt sich hier nicht um eine Auslandspfarstelle, die durch EKD-Entsendung besetzt wird!

Stellenausschreibung einer Sonderdienststelle:

Für die Sonderdienststelle der Kirchengemeinde Altenberg-Schildgen, Pfarrbezirk Altenberg, wird zum 1. April oder 1. Mai 2005 eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gesucht. Die Kirche ist als der „Bergische Dom“ bekannt. Sie ist die Heimat für ungefähr 2.800 evangelische Gemeindeglieder sowie für die katholische Schwestergemeinde – darüber hinaus auch für Christen aus dem gesamten Bergischen Land. Altenberg gehört zur flächenmäßig großen Zivilgemeinde Odenthal, die verkehrsgünstig zu Köln, Bergisch Gladbach und Leverkusen liegt. Können Sie sich vorstellen, die Schulgottesdienste, Konfirmanden- und Jugendarbeit in dieser Gemeinde zu begleiten und durch Ihre Ideen und Projekte zu bereichern? Können Sie sich vorstellen, ein Gemeindeaufbauprojekt in einem Teilbezirk zu initiieren und durch neue Gottesdienstformen Menschen zu erreichen? Können Sie sich vorstellen, durch Besuche, seelsorgerliche Begleitung und Gottesdienste im Odenthaler Pflegeheim alte Menschen anzusprechen? Können Sie sich vorstellen, in Altenberg die Ökumene mitzutragen und weiterzuführen und mit sehr engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden partnerschaftlich zusammenzuwirken? Wenn Sie ein fröhlicher und humorvoller Mensch sind und Ihnen die hier skizzierte Arbeit eine reizvolle Herausforderung zu sein scheint, würde sich das Presbyterium über Ihre Bewerbung freuen. Bei der Wohnraumbeschaffung sind wir behilflich. Nähere Auskünfte erteilt Pfarrerin Claudia Posche, Tel. (0 21 74) 4 06 32. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Altenberg-Schildgen, Pfarrbezirk 1, Uferweg 1, 51519 Odenthal.

Stellenausschreibung:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht für das Meditations- und Einkehrzentrum Haus der Stille in Rengsdorf mit Wirkung vom 1. März 2005 eine Verwaltungsleiterin/einen Verwaltungsleiter (19,25/38,5 Wochenstunden). Das Haus der Stille ist ein Gästehaus für einzelne Personen und Gruppen, die durch das Kursangebot Erneuerung, Vertiefung und Gestaltung ihres Lebens aus dem Glauben suchen. Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie ihre Aufgaben im Sinne der Ziele des Hauses wahrnehmen. Der Verwaltungsleiterin/Dem Verwaltungsleiter obliegen alle mit der Verwaltung des Hauses anfallenden Verwaltungsgeschäfte (Personalsachbearbeitung, Vermögensverwaltung inkl. Liegenschaften, Haushalts- und Rechnungswesen, etc.). Wir erwarten umfassende Kenntnisse in der kirchlichen Verwaltung, sowie den sicheren Umgang mit Bürokommunikationssoftware (Word, Excel, Access). Die 2. kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Qualifikation und die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche setzen wir voraus. Neben den fachlichen Fähigkeiten werden Teamfähigkeit und Freude am vielfältigen Kontakt mit Mitarbeitenden und Gästen erwartet. Ein hohes Maß an Eigeninitiative und Flexibilität ist erwünscht. Wir bieten Ihnen bei entsprechender Qualifikation eine verantwortungsvolle Teilzeitstelle (19,25/38,5 WStd.) mit den für den öffentlichen Dienst üblichen Leistungen mit einer Vergütung nach IVb / IVa BAT-KF, sofern die persönlichen Voraussetzungen

erfüllt sind. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Hauses der Stille, Frau Pfarrerin Nicol Kaminsky, Tel. (0 26 34) 9 20 51-0. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt, Abteilung II, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf.

Die Association Foyer Le Pont, ein Verein nach französischem Recht, deren Mitglieder die Evangelische Kirche im Rheinland, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V., die Reformierte Kirche in Frankreich und die Deutsche Evangelische Christuskirche in Paris sind, sucht zum 1. April 2005 einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin für die Besetzung der Stelle eines animateur/einer animatrice in dem Europäischen Tagungs- und Begegnungszentrum „Foyer Le Pont“ in Paris. Gesucht wird ein evangelischer Mitarbeiter/eine evangelische Mitarbeiterin, möglichst mit Erfahrungen in der Jugendarbeit oder Erwachsenenbildung, der/die sowohl gute Kenntnisse in der deutschen als auch der französischen Sprache hat. Englische Sprachkenntnisse sind erwünscht. Die Aufgabe eines animateur/einer animatrice besteht in dem Empfang und in der Begleitung von überwiegend kirchlichen Gruppen in Paris, in der Planung und ggf. Durchführung von Angeboten für die Gruppen. Erwartet wird ein evangelischer Mitarbeiter/eine evangelische Mitarbeiterin mit kommunikativen Fähigkeiten und der Bereitschaft zur Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit. Die Vergütung richtet sich nach dem französischen Tarifvertrag „convention collective de l'animation“. Dienort ist Paris. Bei der Suche nach einer Wohnung ist der Anstellungsträger behilflich. Bewerbungen in deutscher und französischer Sprache werden an den Vorsitzenden des Vereins „Association Foyer Le Pont“, Herrn Vizepräsident Christian Dräger, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, D-40476 Düsseldorf, bis zum 1. März 2005 erbeten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Am Dietrich Bonhoeffer Gymnasium in Schweich ist zum 1. August 2005 die Stelle der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters des Schulleiters (Studiendirektor/in – Bes.Gr. A 15 BBO) erstmalig zu besetzen. Zu den Schwerpunkten unseres staatlich anerkannten privaten Ganztags-gymnasiums der Evangelischen Kirche in der Trägerschaft der Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung (kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts) gehören Begabungsfindung und -förderung, Methodenorientierung des Unterrichts, Betonung des sozialen Lernens, flexible Unterrichtsorganisation, Wahrnehmung des erzieherischen Auftrags und eine Werte-Orientierung auf christlich-ökumenischer Grundlage. Die zweizügig geführte Schule befindet sich noch im Aufbau und hat im Schuljahr 2005/06 die Jahrgangsstufe 9 erreicht. Wir suchen deshalb eine evangelische Lehrerpersönlichkeit, die vor diesem Hintergrund die besonderen Bildungs- und Erziehungsziele der gebundenen Ganztagschule nachhaltig vertritt, die innovative pädagogische Arbeit dieser Schule im Team mitgestalten und weiter zu entwickeln bereit ist, über umfangreiche Unterrichtserfahrungen in allen Jahrgangsstufen des Gymnasiums bis zum Abitur verfügt und Kompetenzen und Erfahrungen im Umgang mit heterogenen Lerngruppen, insbesondere mit Begabtenförderung, mitbringt. Die Besoldung/Vergütung entspricht der an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz. Anstellungsträger ist die Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung/Kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts, Trier. Bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ist die Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis möglich.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht und werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Eine aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. März 2005 an die Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung, Engelstraße 12, 54290 Trier. Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Paul Krachen, Geschäftsführer der Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung, Tel. (06 51) 2 09 00 70, und Schulleiter Heinrich Bentemann, Tel. (0 65 02) 9 39 80.

An der Christus-Kirche in Alt-Oberhausen ist die A-Kirchenmusikerstelle (100%) zum 1. Juli 2005 oder früher neu zu besetzen. Der Stelleninhaber wechselt nach achtjähriger Tätigkeit auf eine andere Stelle. Oberhausen liegt im nordwestlichen Ruhrgebiet und hat ca. 220.000 Einwohner. Die Christuskirche, erbaut 1864, ist der älteste Kirchbau der Stadt und für den Kirchenkreis Oberhausen die repräsentative Innenstadtkirche. Sie verfügt über ca. 500 Sitzplätze und eine sehr gute Akustik. Besonders stolz ist die Gemeinde auf die 2001 von der Orgelbaufirma Hey aus Urspringen erbaute neue, hochwertige Orgel (III/P, 32) mit spätbarocker Disposition, mechanischer Spieltraktur und elektronischer Setzeranlage (4000 Kombinationen). Für die musikalische Arbeit stehen zwei Orgelpositive in zwei Gemeindezentren, ein Steinway-Flügel, drei Cembali, zwei Klaviere, ein E-Piano sowie orffisches Instrumentarium zur Verfügung. Im Gemeindehaus gibt es einen eigenen Musikraum mit Notenarchiv. Für die Christus-Kirchengemeinde ist die Kirchenmusik ein besonderer Schwerpunkt in der Gemeindegliederarbeit. Die konzertante Kirchenmusik und die vielfältige Chorarbeit hat hier Tradition und ist über die Gemeindegrenzen hinaus von großer Bedeutung. Im Kirchenkreis ist dies die einzige A-Stelle. Der derzeitige Stelleninhaber ist auch als Kreiskantor ehrenamtlich tätig. Es erwarten Sie die Evangelische Singgemeinde e. V. (gegründet 1932, ca. 40 Mitglieder), ein traditionsreicher Kammerchor mit jungen, qualifizierten Stimmen, der im Jahr drei bis vier anspruchsvolle Konzerte gibt (Oratorien, Kantaten und A-cappella-Programme von Palestrina bis Pärt) und besondere Gottesdienste der Gemeinde und des Kirchenkreises mitgestaltet (Internet: www.singgemeinde.de), der Fun-Vocal-Chor (seit 1998, ca. 30 Mitglieder), der sich mit seinem sehr breit gefächerten Repertoire einen eigenen Platz im musikalischen Leben der Gemeinde und der Stadt erobert hat. Neben der Gottesdienstgestaltung erarbeitet der Chor thematische Programme bis hin zu eigenen Revuen (2002 und 2004). Die Seniorenkantorei (seit 2002, ca. 40 Mitglieder), die sowohl aus ehemaligen Chorsängerinnen und -sängern sowie singbegeisterten Seniorinnen und Senioren besteht, bereichert mit kleinen Kantaten, Choral- und Liedsätzen Gemeindeveranstaltungen und Gottesdienste. Der Kinderchor (1.–4. Klasse) und die Jugendkantorei (ab 5. Klasse) bringen ein bis zwei Mal im Jahr gemeinsam ein Kindermusical auf die Bühne und singen bei Seniorenfeiern und in Familiengottesdiensten. Der Förderkreis Musik an der Christuskirche (seit 2003), ein engagierter Kreis aus Liebhabern der Kirchenmusik, der mit seinen Spenden und Mitgliedsbeiträgen die Kirchenmusik unterstützt. Ein Team von Pfarrerinnen und Pfarrern, Jugendleiterinnen, Küstern, Verwaltungskräften und Erzieherinnen, denen die Kirchenmusik wichtig ist. Wir erwarten von Ihnen Engagement in der musikalischen Gestaltung

der Gottesdienste (keine Beerdigungen) und Gemeindeveranstaltungen, die kreative Fortführung der Arbeit mit den verschiedenen Chören, die Fortführung der vielfältigen konzertanten Kirchenmusik an der Christuskirche, Freude am Umgang mit Menschen verschiedener Altersstufen, die Bereitschaft, Ihre Persönlichkeit mit Ihren besonderen Fähigkeiten in die Gemeinde einzubringen. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Ihre Bewerbung erbitten wir bis Freitag, den 11. März 2005 an das Presbyterium der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde, Nohlstraße 2–4, 46045 Oberhausen. Die Vorstellungsgespräche sind am 12. und 13. April 2005, die Probespiele am 3. und 4. Mai 2005. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung sind wir gerne behilflich. Auskünfte erteilen Pfarrer Randolf Jeromin, Tel. (02 08) 2 71 02, der derzeitige Stelleninhaber Kreiskantor Klaus Müller, Kontakt über das Gemeindeamt, Tel. (02 08) 2 36 53, die Duisburger Kreiskantorin Tiina Henke, Tel. (02 03) 4 84 62 26, sowie LKMD Ulrich Cyganek, Tel. (02 11) 45 62-381.

Literaturhinweise:

50 Jahre Ev. Altenzentrum Hückelhoven. Red.: Manfred Jung ... Hrsg.: Evangelisches Altenzentrum Hückelhoven. Hückelhoven 2004. 66 S., Abb. (Lichtblick 2004 H. 3)

Johannes Polke: **Hüffelsheim in neuerer Zeit.** Aus der Geschichte eines naheländischen Dorfes (ca. 1800–1946). Hrsg.: Ortsgemeinde Hüffelsheim. Hüffelsheim 2004, 448 S., zahlr. Abb. ISBN 3-00-014899-X

Kirchberg und seine Schulen. Bd. 2: Wagner, Willi: **Die Lateinschule Kirchberg.** Hrsg.: Evangelische und Katholische Kirchengemeinde Kirchberg. Kirchberg 2004. 135 S., Abb. (Schriftenreihe zur Geschichte der Stadt Kirchberg 7)

Hans-Georg Link: **Ökumenische Rechenschaft 1987–2004.** Berichte – Übersichten – Zusammenfassungen. Vorgelegt für die Sitzung der Verbandsvertretung am Samstag, den 26. Juni 2004, im Haus der Ev. Kirche. Köln: Evangelischer Stadtkirchenverband, Ökumenereferat 2004, 168 S. (Kölner Ökumenische Beiträge 48)

Einmal muss doch Friede sein. **Erinnerung an Lotte Denkhäus – Dichterin, Pfarrfrau und Mutter.** Hrsg. von Carola und Günter Twardella. Wuppertal: foedus-Verlag 2004, 91 S., Abb. ISBN 3-932735-94-3

In Memoriam Wilhelm Schneemelcher (21. August 1914–6. August 2003). Reden gehalten bei der Akademischen Gedenkfeier am 7. Juli 2004 im Festsaal der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Wolfram Kinzig; Helmut Sies; Knut Schäferdiek; Wolfgang A. Bienert. Bonn: Bouvier 2004, 62 S., Abb. (Alma Mater 94). ISBN 3-416-03061-3

Berichtigung zum KABI 01/2005

Im KABI 01/2005 auf Seite 24 muss es unter den Rubriken „Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern“ und „Übertragungen von Pfarrstellen“ statt Peter Korgull richtig heißen: „Peter Krogull“.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 5620, E-Mail: KABI.Redaktion@EKiR-LKA.de, KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Druck+Medien GmbH, Niermannsweg 3-5, 40699 Erkrath

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
